Res. 4°
J. publ. g.
1244
27

Z. publ. G. 1244 (27

Ursprung

4° J. publ. J. 1244 (27

Ad Rel. vom 11. May 1780. N. 66.

Gemeinschaftlicher Ursprung
aller
Direktorial-Aemter
nebst
einer kurzen Betrachtung
des Kur-Maynz
zuständigen Reichs Direktoriums.

1780.

f. XXII. 855.

Nicht im Catalogo

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung

Von dem philosophischen Ursprung der Aemter und Direktorien.

Wenn es eine ausgemachte Warheit ist, daß die Natur verschiedene Stuffen von Gaben und Fähigkeiten in den Menschen gelegt hat, wenn es ferner richtig ist, daß jedes Individuum eine gewisse Stärke oder Ohnmacht bey sich empfindet, wenn es die Kräfte seiner Seele mit der Wichtigkeit einer Gattung von Geschäften und dem Grad der Beurtheilungskraft und Untersuchung abmißt, die solche zu ihrer Entwicklung erfordern, so ist es kein Wunder, sondern ein charakteristischer Zug des Menschen, sich bey einer wichtigen Untersuchung einem Rathgeber oder Anführer anzuvertrauen, deßen persönliche Vorzüge bekannt sind, und deßen Geistes Stärke mit der Ausführung derselben in genauem Verhältniße zu stehen scheint. Der Irokese, der ausser einer durch Geseze bestimmten bürgerlichen Verfassung und fast noch in seinem natürlichen Zustande lebt, bestättiget die Richtigkeit dieser Betrachtung Die alten Leute

bedienen sich da, sagt Ferguson, (a) ohne mit dem Zwangsrechte versehen zu seyn, ihres natürlichen Ansehens, indem sie guten Rath geben, oder ihrer Nation Vorschläge zu Entschliessungen thun. Der Heerführer im Kriege wird nach Beschaffenheit des Vorzugs in der Herzhaftigkeit und Tapferkeit gewählt; der Staatsmann hat blos diesen Vorzug, daß man seinen Rath mit Aufmerksamkeit hört, und der Kriegsmann diesen, daß das junge Volk getrost mit ihm zu Felde zieht; und wenn man ihre freywillige Uebereinstimmung dafür annimmt, daß sie eine Art von politischem Regiment ausmacht, so ist es ein solches, wozu wir keinen Ausdruck haben. Gewalt ist nichts als der natürliche Vorzug der Seele; die Vollziehung seines Amts nichts als die natürliche Ausübung seines Charakters; und indeß die ganze Gemeine mit einem Schein der Ordnung handelt, erwacht in der Brust keines einzigen ihrer Mitglieder ein Gefühl der Ungleichheit. (b) Werfen wir einen Blick auf das, was uns Iulius Cæsar und Tacitus aufgezeichnet haben, so finden wir, daß auch die alte Teutsche ihre Duces und Comites hatten, denen sie wegen ihrer bekannten Tapferkeit und Vorzüge folgten, ohne durch besondere hierüber errichtete Geseze dazu verbunden zu seyn. Und so würde man, fehlte es anderst nicht an glaubwürdigen und sichern Nachrichten, eben dieß bey allen bekannten Völkern wahrnehmen, ehe sie sich genauer verbanden und Staaten errichteten. Das menschliche Herz ist vielen Modificationen, ist der Richtung zu dieser und jener Leidenschaft unterworfen, aber die ersten Grundtriebe deßelben sind allgemein; Begierde sich selbst zu erhalten, Hang zur Gesellschaft, Bestreben vollkommener zu werden, Liebe und Achtung gegen die so Vollkommenhei-

ten

(a) In dem Versuch über die Geschichte der bürgerl. Gesellschaft.
(b) Coldens Geschichte der fünf Nationen.

ten besizen, sind dem ganzen Menschen Geschlecht eigen; sie keimen mit jeden Sterblichen und unter jedem Himmelsstrich auf.

Tretten solche im Stand der Natur lebende Menschen und Familien in genauere Gesellschaft zusammen, sezen sie ihrer natürlichen Freyheit, die in der Befriedigung ihrer Begierden auch mit Schaden anderer besteht, und in der sie bloß für sich leben, dadurch Schranken, daß sie gewiße Güter in Besiz nehmen, ein Eigenthum errichten, sich ein Oberhaupt wählen, mit demselben einen Vertrag eingehen, und gegen Verpflichtung die privat Sicherheit der Person und der Güter eines jeden durch ihre Hülfe gegen innere und äußere Anfälle zu schüzen und zu handhaben, ihre besondere Willen seinem allgemeinen unterwerfen, ihm einige Vortheile einräumen, kurz durch die Errichtung einer bürgerlichen Verfaßung, die in nichts anders als in einer Vereinigung von Menschen unter einem Oberhaupt zu Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks bestehet, der Freyheit ihren Mitbürger zu beunruhigen und ihm das Seinige zu nehmen, gegen die Gewißheit auch keinen Schaden von andern zu befürchten zu haben, entsagen; so fügen sie durch diese wichtige Revolution ihren natürlichen Pflichten noch bürgerliche bey, sie stehen auser dem vorher einfachen Verhältniße zu ihrem Nächsten nun in einem gedoppelten, nemlich in dem gegen den einzelnen Bürger, und in dem gegen den ganzen Staat. Die hiedurch entstehende wechselseitige Verbindlichkeiten zeugen eine Vervielfältigung der Bedürfniße; der Erfindungsgeist der Menschen wird gereizt, er schaft sich Gegenstände sie zu befriedigen, und deren Menge sowohl, als die Art ihrer Behandlung erfordern neue Anordnungen, neue Geseze. Der Regent, deßen Wille der präsumtive aller Unterthanen ist, kann wohl über die Beobachtung seiner Geseze im allgemeinen wachen, er kann das beste des Staats im

gan-

Ganzen übersehen; aber wenn es auf die Beobachtung einzelner Verordnungen, auf die Ausübung jeder einzelnen Pflicht des Bürgers ankommt; da ist der Verstand des Herrschers zu eingeschränkt, sein Auge zu kurzsichtig. Er wählt sich also unter seinen Bürgern fähige und Vorzüge besizende Subjekte, um einer seiner allgemeinen subordinirte besondere Aufsicht von gesezlichen Geschäften zu haben, die zu dem Haupt-Geschäft des Regenten nemlich der Beförderung des gemeinen Besten leiten und daßelbe erleichtern.

Dieß ist der philosophisch richtige Ursprung aller Aemter, folglich auch derer die den Namen Direktorien führen; und man wird wohl nicht daran zweifeln daß in allen Staaten Directorial - Aemter und Directores nothwendig sind, wenn sie schon nicht überall einerley Benennungen haben.

Da zu diesen Aemtern, wie schon gesagt worden, der vernünftigen Denkungsart der Menschen zufolge, nur verdienstvolle Männer erkohren werden, und von derselben genauen und ihrer Bestimmung gemäßen Erfüllung ausgebreitete und wichtige Folgen abhängen, so ist es ein beynahe natürliches Resultat, daß die Bekleidung eines solchen Amtes mit einer besonderen Würde und Ansehen im Staat verbunden ist. Gibt die Abkunft von Personen, die wegen ihrer Vorzüge von dem Fürsten besonders begnadiget worden sind, irgend ein Vorrecht zu der Erhaltung eines solchen Amtes, so geschieht dieses blos, wegen der Vermuthung, daß solche Glieder des Staats eine beßere Erziehung genoßen, und edlere Grundsäze eingesogen haben als andere. Dieß kann aber auch trügen, und Verstellnng, Schmeicheley, falsches Lob anderer können manchmal Erwerbungstitel dieser Würde werden. Um nun den Scha-

den und seine Folgen zu vermindern, welchen theils dergleichen übel gesinnte Subjekte durch die Bosheit ihres Herzens, theils auch gut gesinnte durch Nachläßig- und Sorglosigkeit in Erfüllung ihrer Pflicht zu stiften fähig sind, erfordert es allerdings die Klugheit des Regenten, entweder in einer unumschränkten Monarchie aus eigener Macht- Vollkommenheit, oder in einer eingeschränkten mit Zuziehung der ersten Bürger des Staates eine gesezliche Vorschrift zu finden, die die Pflichten solcher Personen und deren Gränzen genau bestimmt, und die Uebertrettung derselben durch heilsame Vorkehrungen erschweret, oder bey sich eignendem Fall die nachtheilige daraus entstehende Folgen wohl gar verhindert. Geschieht dieß nicht, so werden der Klagen und Beschwerden unzählige, ja manche gar ungegründet seyn, weil die Mitglieder eines solchen Collegii die Pflichten ihres Direktors nicht bestimmt wissen, und daher dem Mißbrauch seines Amts verschiedene Handlungen beymeßen werden, die durch gesezliche Bestimmungen vielleicht gerechtfertiget, und nach denselben einen Theil der Erfüllung seiner Pflichten ausmachen würden. Der Erfolg dieses wichtigen Staatsfehlers wird zulezt seyn, daß, um Friede und Einigkeit zu stiften, und den immerwährenden gravaminiren zu steuern, man durch bestimmte Geseze dem künftigen Schaden vorbeuge, den man durch die Unbestimmtheit der wechselsweisen Rechte und Pflichten so lange unnöthiger Weise gelitten, und der, wenn man das mühevolle und kizliche dieser Gesezgebung und die zu überwindende Hinderniße gleich zu Anfang nicht gescheut hätte, vermieden, und so manches wichtige Geschäft nicht verschoben worden, oder gar ins Stecken gerathen seyn würde. Ich hätte hier auch des Gewohnheitsrechts oder der sogenannten Observanz als eines Haupttitels Befugnisse zu erwerben Erwähnung thun sollen; allein da auch in diesem Fall gesezliche Verordnungen erfordert werden, welche bestimmen, auf was Art und

in

in wie ferne ein Recht durch die Gewohnheit erworben wird, so reducirt sich die Observanz immer wieder auf ausdrückliche Geseze, und sezt dieselbe und das was ich davon gesagt habe, nothwendig voraus. Ueberhaupt aber wäre es zu wünschen, daß die im juridischen nicht etimologischen Verstand sogenannte nicht geschriebene Geseze leges non scriptæ keinen so großen, ich möchte wohl sagen, gar keinen Theil der Gesezgebung ausmachten, da die darauf sich gründende Rechte so vielen Streitigkeiten und Zweifeln unterworfen sind; und deren Erwerbung immer schwer ja öfters gar nicht zu beweisen ist, wovon die Ursache in der allzugroßen Willkührlichkeit der Handlungen, und in der Unmöglichkeit liegt, bey einer so großen Mannigfaltigkeit derselben bestimmte Kennzeichen anzugeben, woraus auf der einen Seite mit Gewißheit auf die Absicht ein Recht zu erwerben, und auf der andern mit eben der Gewißheit auf die Einwilligung in diese Absicht und auf die Gestattung dieses Rechts geschloßen werden kann. Der ausdrücklich erklärte Wille des Staats gibt Gewißheit, der stillschweigende oder durch Thatsachen erklärte läßt nur Gerade von Wahrscheinlichkeit zu.

Von diesen allgemeinen vorausgeschickten Grundsäzen, die vielleicht manchen überflüßig zu seyn scheinen, mir es aber nicht waren, sollte ich zur besondern Ausführung der Direktorien in Teutschland übergehen; Da es aber zu weitläufig und für meine Kräfte zu schwer seyn würde, von allen zu reden, so schränke ich mich bloß auf eine kurze Betrachtung des Rk.= Directoriums ein, und suche durch Berührung einiger Beschwerden, die das Unbestimmte in den Gränzen dieses Amts von jeher veranlaßet hat, und täglich noch veranlaßt, die Nothwendigkeit einer Staatsgesezgebung in Rücksicht auf die Reichs=Direktorial=Verrichtungen zu zeigen.

§. 1.

§. 1.

Von dem Ursprung des Reichs Direktoriums.

Ueber den Zeitpunkt, wo das Reichs-Direktorium seinen Anfang genommen, sind die Staatsrechtslehrer noch nicht einig. Der Herr von Ohlenschlager, (a) war anfänglich der Meinung, der Kurfürst von Maynz führe dieses Amt erst seit den Zeiten Friederich des III. Allein er hat dieselbe in der Folge geändert, weil er selbst ausdrücklich schreibt (b) und mit einer Urkunde beweiset, daß bey dem Wahltage Heinrich des VII. von Luxenburg, der Erzbischof Peter von Maynz, Balduin von Trier dem Bruder des zu wählenden Kaisers das Recht überließ, die erste Stimme zu geben und das Direktorium zu behaupten, und daß Cölln bey dieser Wahl die Umfrage im Kurfürstlichen Collegio verrichten durfte. Wir finden auch daß Cölln die damalige Gefälligkeit des Erzbischofen von Maynz für eine Schuldigkeit ansahe, den Rang vor Kur Maynz nachher einigemal forderte, und erst durch die Auskunft, die Kaiser Carl der IV. bekanntlich traf, sich beruhigen ließ.

Der Herr Staatsrath Moser (c) glaubt hingegen, daß das Reichs Direktorium stets ein Anhang des schon in viel älteren Zeiten bey Kur Maynz gestandenen Erzkanzellariats gewesen seye. Wenigstens findet man bey geistlichen und synodal-Sachen dieses Erzstift schon seit dem 9ten Jahrhundert in dem Besiz dieses wichtigen Amtes, wie aus der hier

(a) In der Einleitung zu den Geschichten der Reichs-Abschiede p. m. 22.
(b) In der neuen Erläuterung der güldenen Bulle p. 138.
(c) In dem XLVII. Theil seines teutschen Staatsrechts p. 190.

unten eingerückten Stelle (d) zu ersehen ist. Es verdient dieselbe um so viel mehr Aufmerksamkeit, als sie die Staatssachen von den Geistlichen sorgfältig unterscheidet, und das Præsidium bey jenen dem Erzbischof von Maynz, und bey diesen dem König selbst zuschreibt. Hieraus wird wahrscheinlich, daß, weil zu der Zeit die Erzkanzlers Würde noch keiner besondern Kirche eigen war, sondern von den Königen und Kaisern nach Willkühr ertheilt wurde, (e) das Direktorial-Amt in weltlichen und Staats-Sachen von Kur Maynz nicht eher bekleidet worden sey, als bis dieses Stift zu dem immerwährenden Besiz des Erzkanzellariats gelangte, welches ohne Zweifel unter Kaiser Otto dem Grossen geschehen ist, da dessen Sohn Wilhelm Erzbischof v. Maynz war. Dieß ist der Zeitpunkt, von welchem die Vorsteher dieses Erzstifts in ununterbrochener Reihe Erzkanzler waren, und die Urkunden der Könige und Kaiser unterzeichneten. (f) Als Primas in Teutschland von den ältesten Zeiten her (g) hatte wohl

(d) Annales Franc. Fuldenses ad anum 852. „ Habita est autem synodus ex voluntate atque præcepto ejusdem Serenissimi principis in civitate Moguntia, metropoli Germaniæ, *præsidente* Rabano venerabili ejusdem urbis Archiepiscopo cum omnibus Episcopis atque Abbatibus Orientalis Franciæ, Bojoariæ atque Saxoniæ, & illi quidem de absolvendis quæstionibus ecclesiasticis tractatum habebant. Rex vero cnm principibus & Præfectis provinciarum publicis causis litibusque componendis insistens, postquam synodali eorum decreta suo judicio comprobavit, & legationes Bulgarorum Slavorumque audivit & absolvit, Bojoariam reversus est.

(e) Auctor Quinquertii Cameralis qu. V. §. 266. Mascov in diss. de origin. officior. aulicor. S. R. I. §. 7.

(f) Daß die Direktion der Reichs Geschäfte im 11ten Jahrhundert dem Kurfürsten zu Maynz vollkommen zugeschrieben worden, zeigt eine Stelle aus dem Lam-

wohl auch dieser Geistliche den ersten Anspruch auf ermeldte Würde zu machen, und die Liebe des Kaisers zu seinem Sohn trug ohnfehlbar zu der Verbindung derselben mit dem Maynzischen Stuhl nicht weniges bey.

Der Grund aber warum nur die Geistlichkeit zum ausschließenden Besiz des Kanzler- und Erzkanzler-Amts kam, liegt theils darinn, weil die Urkunden und andere Monumente des Reichs in der königlichen Kapelle, worüber wegen der darinn sich befindenden Reliquien der Heiligen auch nur heilige Leute, die nach dem damaligen Begriffen die Geistlichen waren, die Aufsicht hatten, verwahret wurden, und also der Kapellan auch zugleich Kanzler war, (h) theils aber auch und hauptsächlich darinn, weil zu diesen Zeiten die Wissenschaften und die Kenntniß der lateinischen Sprache, worinn die Diplome verfaßt waren, nur im Schooße der Geistlichkeit wohnten. (i)

§. 2.

Das Kur Maynzische Reichs-Direktorial-Amt, dessen erste Ausübung unbekannt ist, gründet sich also eben sowohl auf die Observanz als der

Lamberto Schafnaburg. ad annum 1054. „ Imperatoris Filius, Heinricus consecratus est in Regem Aquisgrani ab Hermanno Colonienſi Archiepiscopo, ad quem, *propter primatum Moguntinæ sedis*, consecratio Regis & *cætera negotiorum Regni dispositio* pertinebat, Cf. Pfeff. T. 1. p. 105.

(g) I. I. Mascov in diss. de Primatibus, Metropolitanis eccles. Germ. §. 20.

(h) Conf. Hincmarus de ordine palatii c. 16.

(i) Claud. Fleury Histor. Ecclesiast. Tom. XIX. in disc. prælim. §. 10. Die ganze Materie von den Erzkanzlern Teutschlands aber findet man nirgends beßer beysammen als in Christian Heinrich Eckards introductióne in rem Diplomaticam pag. 138. — 183.

fortwährende eigenthümliche Besiz des Erzkanzellariats der Bischöfe dieses Erzstifts, und weder von der Ertheilung der einen noch der andern Würde wird Maynz ein ausdrückliches Gesez vorzeigen können; (a) denn wann in den Reichsgesezen dieser Aemter Erwähnung geschiehet, so werden sie schon als dem Erzbischof von Maynz zugehörig vorausgesezt, und nur als von Alters her ausgeübte Rechte bestättigt. Kein Wunder ists also, daß Kur-Maynz verschiedenemal sowohl von Trier als Kölln von seinem ersten Plaz verdrängt zu werden in Gefahr stand, und nur mit vieler Mühe sich dabey erhielte. Bis gegen Ende des XIII. Jahrhunderts blieb Maynz unstreitig im Besiz der obersten Stelle, und legte nicht nur die erste Stimme bey den Wahlen ab, sondern saße auch bey den großen Reichshöfen den Kaisern jederzeit zur Rechten. Aber bey der Wahl Kaiser Albrechts im Jahr 1298. gelang es dem trierischen Erzbischof Boemund zuerst, den Rang über Maynz sogar im Wahldekret zu erhalten. Jedoch Maynz für seine Rechte besorgt, bewog bald den neuen Monarchen eine schriftliche Versicherung auszustellen: daß dem Maynzischen Erzstift dieser an den Trierer einmal zugestandene Vorgang nie nachtheilig seyn, vielmehr ihm und seinen Nachfolgern die erste Stelle bey Aufzügen, Versammlungen und mündlichen und schriftlichen Benennungen jederzeit von wegen ihres Teutschen Erzkanzellariats(b)

ge-

(a) Hierüber ist nachzulesen Philip. Eberh. Zech in Schediasm. de orig. indole, Fatis & juribus Primat. Germ. c. III. §. 4.

(b) Erst unter Kaiser Friederich dem I. nennte sich der Erzbischof von Maynz bey Unterschriften von Diplomen des heil. röm Reichs Erzkanzler durch Teutschland, da er vorher sich bloß als Erzkanzler unterschrieb. Vermuthlich gab hiezu der Erzkanzler Arnold von Cölln Anlaß, der in einem Diplom vom Jahr 1155. sich zuerst des Titels Erzkanzler durch Italien bediente.

gebühren solle.' (c) Von dieser Zeit an hat Kur-Maynz das dem Erzkanzellariat anhängige Reichs-Direktorium ununterbrochen geführt, und ist auch zu Anfang gegenwärtigen Jahrhunderts in dem immerwährenden Besiz bestättiget worden. (d)

§. 3.

Von dem Reichs-Direktorial-Amt selbst.

Da dieses Kur-Maynz zuständige Reichs-Direktorium das gesammte auf dem Reichs Tag versammelte Corpus von Ständen, die im Verhältniße gegen den Oberherrn als eine einzige Person anzusehen sind, in allen seinen persönlichen Geschäften vertritt, die anzustellende Berathschlagungen dirigirt und den daraus erfolgten Schluß abfaßt, so ist es, um sich von der Wichtigkeit dieses Amts einen bestimmten Begriff zu machen, am dienlichsten, die Hauptgeschäfte dieses Reichs Direktoriums einzeln aufzuzählen. Der Herr Hofrath Menzel (a) hat sie so gut zusammengefaßt, daß ich seinen Worten nichts beyzufügen wüßte.

Er

(c) Die diese Zusicherung enthaltende Urkunde findet man in des Herrn von Gudenus codice Diplomatico N. CCCCXXX. ingleichen in des Herrn von Ohlenschlagers Urkunden Buch zur güldenen Bulle N. XXI. ferner bey Pfeffinger in Vitriario illustrato Tom. III. p. 698.

(d) S. das Reichsgutachten vom Jahr 1708.

(a) Im neuesten Reichstags Theatr. Tom. I. p. 17.

Er handelt hievon also: „ Alle Legitimationes der Comitial Gesandten und Legations Secretarien geschehen bey der Kur-Maynzischen Kanzley, weil diesem Kurfürsten als Erzkanzler durch Teutschland das Direktorium auf Reichs-Tägen zukommt. Es éxtendiret sich aber dasselbe noch viel weiter, immaßen von diesem Kurfürsten das Reichs-Archiv gehalten, alle Memorialia und was sonst an das Reich gebracht wird, bey deßelben Kanzley übergeben, alle an das Reich einlauffende Schreiben erbrochen und die Protestationes, von welchen man will, daß sie pars actorum imperii werden sollen, bey ihr eingelegt, alle Reichs Dictaturen von seiner Gesandtschaft besorget; die Reichs Raths Ansagen verfüget; bey dem Re- und Correlationen nomine beyder höheren Collegiorum mit dem Städtischen tractiret, die Reichs-Gutachten aufgesezet; die Uebergebung derselben an Ihro kaiserliche Majestät oder Dero Principal- Commissarium, entweder von derselben allein ausgerichtet, oder, wenn die Deputati Statuum mit beywohnen, doch von ihr das Wort geführet, die darauf einlauffende Resolutiones in Empfang genommen, der Reichs-Abschied concipiret; die Vollziehung deßelben dirigiret, und endlich ein Original davon bey obermeldtem Reichs-Archiv aufbehalten wird. „

§. 4.

Der Kurfürst von Maynz dirigirt immer und ohne alle Ausnahme.

Der aufmerksame und von den Direktorial-Geschäften nicht genug unterrichtete Leser könnte vielleicht, wenn er über die Wichtigkeit und

Aus-

Ausdehnung dieses Amtes nachdenkt, die Frage bey sich selbst machen: Wie geht es aber auf den Fall, da Kur Maynz in der zu dirigirenden Sache selbst mit eingeflochten und interessirt ist? Unerwartet und auffallend wird und muß ihm unstreitig die Antwort seyn: Maynz macht eine Ausnahme von der Regul und dirigirt wider alle Rechte und deren Analogie, auch wider die bey allen Gerichtshöfen übliche Gewohnheit sogar in propria causa. Schon im Jahr 1720. finden wir, daß die Gesandten der Protestantischen Stände (a) dieses als eine Unbilligkeit angesehen, und bey dem Kaiser darüber Beschwerde geführt. Ferner liest man im Jahr 1741. in gewißen Monitis zu dem Art. XIII. der K. W. C. „ Sonderlich aber soll in Fällen, wo Kur Maynz nicht fort will, oder allzusehr interessirt, Kur Trier die Dictatur anstellen. „ Auch wurde in eben dem Jahr Kur Pfalz an die Hand gegeben: „ Bey diesen Art. XIII. ist die Frage: Ob nicht die in Comitiis einlangende Memorialia, wenn dabey Kur-Maynz interessirt ad exemplum Revisionum in Camera juxta Recess. Imper. novissi. §. 125. bey Kur Trier anzubringen, und so fort von diesem ad Dictaturam zu communiciren? — — — und derenthalben in hoc Articulo Capitula-

ti-

(a) In dem am 19ten Nov. an den Kaiser unterthänigst erlaßenen Schreiben Fabers Europäische Staats-Kanzley Th. 38. p. 289. — 306. Die hieher gehörige Worte sind „ Kur Maynz — — dirigirt und votirt in Sachen wo es Actor oder Haupt-Interessent ist, wie in der pürkischen Sache geschehen, wo der Kur Maynzische mit seinem in propria causa abgelegten Voto gar die Majora gemacht, da sonst paria gewesen, ob er schon andere in dergleichen Fällen wegen des Abtritts fleißig zu erinnern weiß, und nicht eher, als bis die Interessirte sich hinaus begeben, zur Deliberation schreitet ꝛc. „

tionis einige Vorsehung zu thun? ꝛc. „ Es kame aber nichts hievon in die Capitulation, und Kur Maynz vindiciret sich auch in solchen Fällen die Diktatur, und unterzieht sich des Reichs-Direktoriums, ohne daß ihm von Jemand mehr etwas in den Weg gelegt wird.

§. 5.

Das Recht des Maynzischen Dohm-Kapitels in Comitiis zu dirigiren wird noch bestritten.

Man sollte fast glauben, wenn man den Ursprung des Reichs-Direktoriums betrachtet, daß daßelbe als ein jederzeit dem Erzkanzler Amt anhängig erkanntes Recht dem Erzstifte Maynz ganz eigen, und von demselben sowohl sede plena als vacante auszuüben sey. Allein die neuere Observanz widerspricht dieser Ausübung in manchen Fällen, als: 1) Waun ein Kurfürst von Maynz stirbt und kein Coadjutor vorhanden ist, der sogleich in seine Stelle eintritt. 2) Wann der Kur-Maynzische Comitial und Reichs Direktorial Gesandte stirbt und ihm nicht schon ein anderer substituirt, auch sofort bey der Reichs-Versammlung gegenwärtig ist; sodann 3) Wann sich zwar ein neuer Kur-Maynzischer Gesandter bey der Reichs-Versammlung anwesend befindet, derselbe aber wegen ein oder anderer Hinderniß nicht darzu gelangen kann, sich zu legitimiren.

Der Mangel eines hierinn zur Vorschrift dienenden Reichs-Gesezes und die noch täglich bestrittene Observanz scheinen in vorbenannten Fällen jedem Kompetenten dieß Recht zu geben und ihn wider davon auszuschliessen. Unter die Anzahl dieser Kompetenten gehören das Kur Maynzi-

Maynzische Dohm-Kapitel, der Kurfürst von Trier, der Kurfürst von Kölln und der Kurfürst von Sachsen, deren Rechte auf das Reichs Direktorial-Amt in besondern Schriften ausgeführet und dargethan worden sind. Das Dohm-Kapitel hat seinen Vertheidiger in dem Vater unsers teutschen Staatsrechts gefunden; (a) für den Kurfürsten von Trier schrieb Prætorius (b) und für Sachsen Feustel (c) und Gribner. (d) Ich werde mich bestreben von den Ansprüchen eines jeden kürzlich zu reden, und sie so vorzutragen, daß einem unpartheyischen Leser der Entscheidungs-Grund für einen oder den andern nicht schwer fallen wird.

(a) Joh. Jak. Mosers Deduktion des hohen Kur-Maynzischen Dohm-Kapitels Befugsame zu dem Reichs-vice-Directorio nach Absterben eines Kurfürstens zu Maynz in der Reichs-Fama Tom. 4. pag. 678. seqq. Meines Wissens ist auch im vorigen Jahr eine Dissertation im Druck erschienen unter dem Titel: De Directorio, sede Moguntina vacante, Capitulo competente. Sie ist mir nur durch die Recension bekannt, soll aber ganz gut geschrieben seyn.

(b) In dem Versuch einer in Teutscher Sprache zu verfertigenden Abhandlung, von denen Kur Trier allein zustehenden hohen Direktorial-Gerechtsamen, bey erledigtem oder anderweitig behinderten Stule zu Maynz, zwoen, im abgewichenen Jahre zu Leipzig und Maynz, unter dem Vorsiz des Herrn D. Christian Johann Feustels und des Herrn Proff. Johann Georg Neureuters, gehaltenen Disputationen, resp. de Directorio Comitiali, sede Moguntina vacante, alioque simili casu, Archimareschallo S. R. I. competente, und de Jure Capituli Moguntini circa Directorium in Comitiis sede Moguntina vacante, entgegengesezt. Frankfurt und Leipzig 1747. 4.

(c) In diss. de Directorio Comitiali, sede Moguntina vacante, aliove Simili casu, Archi-Mareschallo S. R. I. competente Leipzig 1745. 4.

(d)

§. 6.

Gründe wider das Kapitel.

Wir wollen um grösserer Deutlichkeit willen zuerst die Gründe zeigen, um welcher willen von obermeldten Kompetenten dem Erzstift Maynz die Ausübung des Reichs-Direktoriums widersprochen wird, und hernach von den Ansprüchen eines jeden derselben auf dieses wichtige Amt ins besondere reden.

Der Haupt- und einzige Grund warum Maynz in den berührten Fällen das Direktorial-Amt nicht zugestanden wird, fließt aus der gegenseitigen Behauptung, daß die Ausübung deßelben zu den persönlichen Rechten des Erzstifts gehöre, oder wie das Jus Canonicum sich ausdrückt, unter die Jura ossibus Episcopi inhærentia zu rechnen sey. Diese ruheten mit dem Tode jedes Kurfürsten, und lebten durch die Wahl eines neuen Erzbischofs wieder auf. (a) Es seye weder ein Reichs-Gesez vorhanden, wodurch dieses Recht für ein Jus reale oder für ein Jus Ecclesiæ erkläret worden, noch könne das Dohm-Kapitel sich

(d) In diss. de Directorio, quod, Archi Cancellario mortuo, absente, vel impedito, Archi-Marescallo competit; Wittenberg 1712.

(a) Ob gleich dieses nur einer von den vorausgesezten Fällen ist, so reduciren sich doch auch die Uebrigen auf die Frage, ob das Dohm-Kapitel das Recht zu dirigiren habe? und erfordern deswegen, wenn der Erste verneint wird, alle eine negative Antwort. Denn, stirbt der seinen Herrn repräsentirende Gesandte, so ruht das Maynzische Direktorial-Recht, bis der Kurfürst einen neuen bevollmächtiget hat, auf eben die Art als daßelbe bey dem Tod des Erzbischofs ruht. Denn sollte es nicht ruhen, so müßte es von

(b) der

sich der Erwerbung dieses Rechts durch die Observanz rühmen. Das Recht in Comitiis zu dirigiren erlange der Erzbischof nicht durch die Wahlthat der Maynzischen Kirche, sondern Kaiser und Reich seyen stillschweigend mit einander übereinkommen, daß diejenige Person, die das Erzstift Maynz zu ihrem Bischof erwählen würde, dieses vorzügliche Recht ausüben sollte. So wie es also von dem freyen Willen des Oberhaupts und der Stände des Reichs abgehangen habe, einem geistlichen Kurfürsten von Maynz diesen Vorzug zu geben, so hänge es gleichfalls von demselben ab, solchen auch auf das Maynzische Dohm-Kapitel zu erstrecken. Da nun aber dieses nicht geschehen, auch nicht zu erweisen, vielmehr durch den offenbaren Widerspruch gegen alle Handlungen, wodurch das Dohm-Kapitel dieses Rechts sich anzumassen glaubte, das Gegentheil darzuthun seye, so sehe man gar keinen rechtlichen Grund oder nur einen scheinbaren Vorwand, mit welchem das Maynzische Kapitel einige Ansprüche auf das Reichs-Direktorium zu machen hätte.

der Kur Maynzischen Kanzley ausgeübt werden, diese bleibet aber gleichergestalt in diesem Fall unthätig, und erhält erst durch die Ernennung eines neuen Gesandten ihre Wirksamkeit. Da ferner die Legitimation die feyerliche Handlung ist, wodurch sich jeder Gesandter als solchen darstellet, und die Reichs Versammlung bloß von einer Person, deren Gesandtschafs Qualität durch die Vorzeigung der von dem Kurfürst von Maynz ausgestellten Vollmacht offenbar wird, das Direktorium ausüben läßt, so folgt ganz natürlich, daß ohne dem Dohm-Kapitel ein Recht einzuräumen, man einen Gesandten, der von seiner Legitimation nur als Privatus anzusehen, und gar keiner Reichs-Tags-Handlungen fähig ist, zu diesem Amte nicht admittiren kann.

§. 7.

Gründe für das Kapitel.

Hingegen fehlt es dem Maynzischen Kapitel nicht an Gegen-Gründen, sein vermeintlich ihm zustehendes Direktorial-Recht zu behaupten, welche ohngefähr darinn bestehen: Der Kurfürst von Maynz führe das Reichs-Direktorium als Erzkanzler durch Teutschland; in allen Urkunden und bey allen Gelegenheiten, wo des Reichs-Direktoriums Erwähnung geschehe, werde daßelbe als ein annexum und als ein Anhang des Reichskanzellariats angesehen und dafür erkläret. Nun aber seye es eine durch eine Menge von Diplomen zu beweisende und ausgemachte Sache, daß das Erzkanzellariat unter die dingliche Rechte und zu dem patrimonio der Maynzischen Kirche gehöre, folglich könne auch das Direktorium, welches als ein accessorium mit dem Erzkanzler-Amt als der re principali immer in einerley Verhältniß stehen müße, von der Klaße der dinglichen der Maynzischen Kirche einverleibten Rechte nicht ausgeschloßen werden; Es seye ferner aus den Reichs-Tags — von 1555. und den Westphälischen Friedenshandlungen (a) zu ersehen, daß das Maynzische Kapitel von Anfang bis zu Ende dgs 1647-sten Jahres das Reichs-Tags-Direktorium ohne allen Widerspruch geführet habe; Dieser leztere Actus possessorius & non contradictus seye auch um so viel wichtiger und merkwürdiger, als er zu einer Zeit geschehen, wo man einzig und allein damit beschäftiget ware, die Rechte und Verbindlichkeiten des Kayßers, der Stände und Unterthanen, auch anderer Corporum zu bestimmen, und wo die auf die Erhaltung und

Aus-

(a) S. v. Meiern Acta pacis Westphalicæ T. 4. L. 25. — 32.

Ausübung ihrer Rechte so sehr bedachte Stände die Verrichtung des Direktorials-Amts durch das Maynzische Kapitel gewiß nicht so ruhig angesehen, und stillschweigend dieses Recht bekräftiget haben würden, wenn man es nicht für eine bekannte und unbezweifelte Wahrheit angenommen hätte, daß das Dohm-Kapitel zu Maynz sede vacante zu Ausübung des Direktorial-Amts von Alters her berechtiget, und in dem Besiz deßelben per longævam observantiam bestättiget seye.

Gesezt aber auch, es wäre nicht zu erweisen, daß das Reichs Direktorium unter die Jura realia ecclesiæ Moguntinæ gehöre, welches doch aus einer unzähligen Anzahl von Dokumenten und aus den principiis juris Canonici sonnenklar seye, so stimmten doch die größten Staatsrechtslehrer damit überein, daß auch ein einiger mit gewißen Bestimmungen verbundener Actus eine Observanz begründen könne. Da nun der im Jahr 1647. von dem Maynzischen Dohm-Kapitel ausgeübte Actus alle jene Bestimmungen in sich schließe, so wäre dieser allein schon hinlänglich das Dohmkapitel bey dem Besize ihres dadurch erworbenen Direktorial-Rechts zu schüzen und alle andere Kompetenten auf daßelbe auszuschliessen, deren angebliches Recht nicht eher entstehen könne, als bis dasjenige, das der Gegentheil schon hat, völlig erloschen ist. (b)

§. 8.

(b) Das bey Gelegenheit des 1697. erfolgten Todesfalls des Kurfürstens zu Maynz Carl Heinrich von dem Maynzischen Dohm-Kapitel an Kur-Sachsen erläßene Schreiben enthielte eine Beylage, die wegen ihres Innhalts zum Theil hier eingerückt zu werden verdienet. „Demnach weiland des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lotharii Friederichen Erzbischofen und Kurfürsten zu Maynz, christmildester Gedächtniß, erfolgter Todes-

§. 8.

Gründe der übrigen Kompetenten.

Auf dieses Reichs-Direktorial-Amt, das von Trier, Kölln und Sachsen, wie oben gezeigt worden, für ein persönliches und nur jedem Kur-

---

fall († 1675.) bey dem nochwährenden Reichs-Convent zu Regensburg erschollen, hat der Kur-Trierische Abgesandte daselbst an Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen ꝛc. Herrn Abgesandten begehrt, weilen hierdurch das Kur-Maynzische Erzkanzellariat bis zu einer anderweiten Wahl cessire, und Kur-Trier zustünde, den Reichs-Erb-Marschallen an ihn, den Trierischen, zu weisen und zu verfügen, damit er keinen andern, als den Kur-Trierischen Ansagzettul annehme, gestalten jeztgedachter Kur-Sächsischer Herr Abgesandter dem Kur-Maynzischen gleich alsobald vertrauliche Eröfnung gethan, und, was es doch mit dieser des Kur-Trierischen Anmaßung vor eine Beschaffenheit habe, sich mithin erkundiget, welcher dann dargegen den beständigen Bericht erstattet, daß das dem Erz-Stift und Kurfürstenthum Maynz kompetirende Reichs-Direktorium bey begebenem Todfall eines zeitlichen Herrn Erzbischoffen und Kurfürsten zu Maynz, einem hochwürdigen Dohm-Kapitel daselbst sede vacante zukome und das Kur-Trierische Erzkanzellariat sich keineswegs auf Teutschland, sondern bloß und allein auf Gallien und Arelat erstrecke, berührtes Reichs-Direktorium auch hochgedachtem Dohm-Kapitel eben so wenig widersprochen werden könnte, als es dem Dohm-Kapitel zu Salzburg beschehen, in dessen Nahmen, sowohl bey vorigen als diesem Reichs-Tag vacante sede die Direction im Fürsten-Rath ohne einige Opposition oder Gegenred continuiret worden: In specie aber seye wegen des Erzstifts Maynz noch ein frisches Exempel vorhanden, indeme, als unter den vormaligen Münsterischen Friedens-Tractaten weiland Herr Erzbischof und Kurfürst Anselmus Casimirus

Kurfürsten von Maynz als solchem zustehendes Recht gehalten wird, machen diese drey Kur-Häuser aus verschiedenen Gründen Ansprache.

Trier

---

rus Tods verblichen, die Kur-Maynzische Gesandtschaft auf eines hochwürdigen Dohm-Kapitels erhaltene Legitimation, in ihrer Function und Direction ungekränkt verblieben. — — — Welche Rationes dann vor wohlgedachter Kur-Sächsische Herr Abgesandte von solcher Erheblichkeit befunden, daß er dem Kur-Trierischen beschehenen Begehren keineswegs deferiren wollen. — — — Dahingegen aber ist ein Hochwürdiges Dohm-Kapitel zu Maynz in der alten Possession seines Juris dirigendi, und was deme anhanget, bey Verordnung der Ansag und zustehenden Umfrag jederzeit verblieben, und davon niemanden das Allergeringste jemahlen eingeräumt worden, wie dann schon vor mehr dann 100. Jahren, benamentlich beym Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1555 auf tödtlichen Hintritt weiland Herrn Erzbischof und Kurfürstens Sebastiani seligster Gedächtniß sich begeben, daß mehr hochgedachtes Dohm-Kapitel zu Maynz das Reichs-Direktorium durch die Maynzische Gesandtschaft öffentlich führen lassen. So kann auch das zu Münster bey selbigem Reichs- und ganz Europam betreffenden Friedens-Convent vorgestellte frische Exempel nicht gelaugnet noch mit einigen Schein Rechtens widersprochen werden, da nemlich — — — — allein auf die Dohm-Capitulische klare Befugniß, reflectirt worden. Ostgedachte Directorialische Function seye also kein bloßes Personale, maßen es auch de Jure Canonico eine ohne das ausgemachte & per longævam observantiam bestättigte Sache ist, daß ein jedes Capitulum Cathedrale den abgelebten Bischoffen sede vacante repræsentiret, alle Jurisdiction, non per Successionem in jus Episcopi, sed quasi Jure accrescendi behält, auch was ein Episcopus qua Princeps Imperii an Regalien und andern hohen Iuribus secularibus exercirt, hat ein jedes Capitulum sede vacante darum wirklich administrirt, weilen dergleichen Jura, Dignitates und Regalia nicht in persona Episcopi, sed penes Ecclesiæ

cle-

Trier beruft sich auf das ihm hierinn zustehende „ Jus Ordinis, Archicancellariatus, Proximi & Consuetudinis „ Kur Kölln als Prior in

---

clesiam fundamentaliter haften, und dieser incorporirt seynd. — — — Und irret nicht, daß das Salzburgische Directorium zu dem Kurfürstlichen Collegio oder denen Kurfürstlichen Reichs-Aemtern nicht gehörig, sondern ist genug, daß dadurch erwiesen, daß ein Kurfürstlich oder Fürstliches Directorium kein personal oder cum persona Archiepiscopi extinguibile sondern ein solches hohes Regal ist, welches von einem Dohm-Kapitel und Corpore integrali sede vacante de Jure verwaltet werden kann; und darum, wie auch nemine reclamante ex observantia ruhig also verwaltet worden ist: Und wann es je ein Personale seyn sollte, so dürfte endlichen das hochlöbliche Erz-Stift und Kurfürstenthum Maynz, samt allen denen, so Reichs-Aemter tragen, deterioris Conditionis werden, als eine gemeine Reichs-Stadt, bey welcher sich zur Zeit ihres habenden Reichs-Städtischen Directorii keine Vacanz begibt; sintemal derer Communität nicht ausstirbt, woraus denn zu schliessen, daß sothane Jura und Regalia nicht personal sondern den geist- oder weltlichen Herrschaften Landen und Communen unsterblich einverleibt seynd; welches alles denn allerhöchst gedachte Ihro Kaiserliche Majestät selbsten allergnädigst erkennen, und darum Dero Kaiserliche Decreta sede Moguntina vacante nicht einem Kur-Trier oder Kur-Sächsischen Gesandten, sondern einig und allein dem Kur-Maynzischen Reichs-Directorio ungeachtet aller Kur-Trier oder Kur-Sächsischen neuerlichen Anmaßungen in ordine ad publicandum & proponendum zufertigen, und deßelben Direction dem alten Herkommen nach (deßen man sich an Seiten Kur-Sachsen nicht rühmen kann) pure überlaßen: Es bezeugen es auch der Herrn Kurfürsten in mehrgedachtem Protocollo befindliche Oppositiones, der Kurfürsten und Stände-Gesandten beständig recusirte Annahm und wirkliche Zurückgebung des Kur-Sächsischen vermeinten, hingegen willige Acceptation des Kur-Maynzischen gewöhnlichen Ansag-Zettuls und darauf erfolgte Com-

in ordine macht diese Rechte nicht nur Kur = Sachsen streitig, sondern prätendirt auch wegen der zwischen Kur = Trier und ihr statt habenden Alternation hieran Theil zu nehmen. Kur = Sachsen endlich baut seinen rechtlichen Grund auf die mit Kur = Maynz geschlossenen Verträge von 1529, zu Speyer und 1562. zu Frankfurt, und auf die Actus Possessorios von den Jahren 1640. 1641. und 1647. Von dem 1640. und 1641. von Kur = Sachsen vermeintlich erworbenen Besiz Stande weiß ich nichts bestimmtes zu sagen. Was aber den von 1647. betrift, so gedenkt von Meyern in seinen Actis Pacis Westphalicæ eines von Kur = Sachsen damals geführten Reichs = Direktoriums mit keinem Wort: vielmehr erhellet aus gemeldten Actis, daß das Kur = Maynzische Kapitel daßelbe, Sachsen aber nur das Direktorium der Protestantischen Stände geführt habe. Auch schreibt aus Gelegenheit des 1675. verstorbenen Kurfürsten von Maynz Hagemeier de Comit. n. 4. p. 18. folgendes:

„ Cum Anno 1675. die 3. Jun. Eminentissimus Elector Lotharius Fridericus obiisset, Directorio Moguntino, qui novum Mandatum a capitulo acceperat, sese opposuit Legatus Electoris Trevirensis, prætenditque, Archi Cancellarii dignitatem personalem esse, & per consequens, sede vacante, Directorium in Comitiis ad Clementissimum Dominum suum pertinere: sed Legatus Moguntinus inter alia respondit, quod etiam post Electoris Anshelmi Casimiri mortem, quæ anno

comparitiones, wie wenig Beyfall und Gehör dieses Kur = Sächsische neuerliche Gesuch aller Orten bishero gefunden. Das Kur = Maynzische Schreiben nebst der Beylage in extenso ist zu lesen in seinem Teutschen Staatsrecht T. XLVII. p. 203. — 211.

1647 contigit, Capitulum Moguntinum in Tractatu Pacis Monasterienſis, Directorium habuerit. Status noluerunt ſe immiſcere huic liti, ideoque aliquot dies ſine Conſultationibus exactae fuerunt; quæ interveniente feliciſſima electione Eminentiſſimi Damiani Hartardi ex illuſtri Familia Leyenſium ceſſavit. "

In der ſchon angeführten Kur-Maynziſchen Beylage heißt es in Anſehung des Vertrags von 1529. (a) worauf ſich Kur-Sachſen bezieht:

„ Gemeldter Vertrag redet weder von dem Reichs-Directorio, weder von einem Dohm-Kapitel zu Maynz, daß ſelbiges tacite oder expreſſe davon ausgeſchloſſen, noch von einer vacantia ſedis oder einem Kurfürſtlichen Todesfall, ſondern bloß von einer Umfrage in gemeiner Reichs-Verſammlung, da die Römiſch Kaiſerl. Majeſtät und Reichs-Stände etwas zu fragen, oder da die Kurfürſten ohn Beywesen des Kaiſers in ihrem Rath ſeynd, oder da ein gemeiner Ausſchuß von Kurfürſten- und Fürſten gemacht wird, und von dem Erzbiſchofen zu Maynz oder Kurfürſten zu Sachſen ꝛc. wegen, niemand dabey erſchienen, und von lauter ſolchen Sachen und Fällen, warum jezo keine Frage iſt; dahero auch derſelbe extra ſuum tenorem ad alios caſus keineswegs extendiret werden kann noch ſollte — — "

§. 9.

(a) Er iſt zu leſen bey Pfeffinger T. III. p. 732.

§. 9.

Reichs-Tags-Praxis im vorkommenden Kollisions-Fall sämtlicher Kompetenten.

Wenn nun gleich die Mit-Kompetenten auf das Reichs-Direktorium in den bestimmten Fällen keinen gegründeten Besizstand vor sich haben, da im Gegentheil das Kur-Maynzische Dohm-Kapitel zwey Actus Possessorios von den Jahren 1555. und 1647. (a) für sich aufzuweisen hat, so wird doch auf der Reichs-Versammlung hierauf keine Rücksicht genommen, sondern bey jedesmal eintrettendem Fall, ohne durch die Annahme einer oder der andern von sämtlichen Kompetenten zu geschehen pflegenden Raths-Ansagen zu Gunsten eines derselben zu entscheiden, oder einen actum possessorium einzuräumen, sich an den gewöhnlichen Raths-Tägen von selbsten versammelt, und

(a) Eine bey der in diesem Jahr erfolgten Maynzischen Stifts-Erledigung in einem von Bayern an die Kaiserliche Majestät erlaßenem Schreiben enthaltene Stelle verdient hier einen Plaz: „Daß bey dem jezigen beschwerlichen Zustande des H. R. Reichs — nicht eben die sonst zu ordinairen und ruhigen Zeiten gebräuchliche Curialitäten so punctualmente in Acht zu nehmen, sondern man der vor Augen seyenden Noth, welche kein Gesez hätte, etwas nachgebe, und förderlich ein expediens bedenke und ergreife, wie das Kur-Maynzische Direktorium unter der Zeit, bis die Election — erfolge, nichts destoweniger sein Amt unverhinderlich exerciren möge.“ T. V. der Westphälischen Friedens-Handlungen p. 110. Dieß ist eine Stelle, die für die damals so unbezweifelt anerkannte Direktorial-Rechte des Maynzischen Kapitels Zweifel erregen könnte.

dabey weder ein Zwischen = Direktorium anerkannt, noch aber auch für sich selbst ein förmliches Gutachten abgefaßt, wie solches bey dem den 11ten Jun. 1774. erfolgten Absterben des Erzbischoffen zu Maynz geschehen ist. (b)

Der neueste Fall, da es zu Direktorial = Streitigkeiten hätte kommen können, ereignete sich im vergangenen Jahr. Als nemlich am 4ten April durch den Tod des Kur = Maynzischen Direktorial = Gesandten Freyherr von Lynker das Reichs = Direktorium erlediget worden, ließe Kur = Kölln und Kur = Sachsen, (denn Trier war unbesezt, weil der von Lynker diese Stimme selbst mit verführet) auf den 12ten eben dieses Monaths zu Rath ansagen. Allein sämtliche Gesandten erklärten, daß sie ohne Bedacht auf die Ansage des einen oder des andern zu nehmen, sich aus eigenem Willen in Curia versammeln würden. Evangelici erschienen auch wirklich, von den Katholischen aber allein der Kur = Köllnische. Die Ursache hievon weiß ich nicht gewiß anzugeben; vermuthlich aber lag eine Verabredung inter Catholicos zum Grunde die Oster = Ferien so lange fortwähren zu lassen, bis der Kur = Manzische Gesandtschafts = Posten wieder besezt seyn würde, von welcher Kur = Kölln wahrscheinlicher weise nichts gewußt, Evangelici vielleicht aber nichts wissen wollen, um durch diesen actum nicht tacite einzugestehen, daß im Erledigungs = Fall der Kur = Maynzischen Gesandtschafts, Stelle der ganze Reichs = Tag außer Activitæt gesezt seye. (c)

§. 10.

(b) Von den damaligen mannigfaltigen Ansprüchen, Protestationen und Contestationen, auch den bey dieser Gelegenheit erschienenen Schriften, S. Johann Christian Majers Teutsches weltliches Staatsrecht 2ten Theil. pag. 6. — 13.

(c)

§. 10.

Von dem Ursprung der Beschwerden wider das Reichs-Direktorium.

So lange die Katholische Religion die einzige herrschende Teutschlands, so lange noch eine gemeinschaftliche Andacht war, so lange die unseelige Eifersucht, angeflammt und genährt durch Religions-Haß und Partheygeist, noch in keiner teutschen Brust loderte, so lange endlich die Teutsche Staats-Geschäfte das verderbliche Gewebe eines vermeyntlichen Religions-Intereße nicht kannten, war Teutschland eine angenehme, süße Hütte des Friedens. Nur durch Geseze noch nicht verfeinerte Sitten, nur persönliche Tapferkeit und Patriotismus waren es, die sie von Zeit zu Zeit störten, aber tiefe Verstellung, ja gar Verfolgungsgeist gegen die, so nicht auf einerley Art das himmlische Wesen verehrten, wüteten nie in den Eingeweiden des Teutschen Staats-Körpers, trennten nie durch unversöhnliche Feindschaft die einzelnen Glieder deßelben. Als aber Irrthum, Aberglaube und unerträglicher

---

(c) Sonderbar und merkwürdig ist es, daß, da der schon lange als Kur-Böhmischer Gesandter in Regensburg gestandene Graf von Neiperg nach seiner am 22. April. bey der Kaiserlichen Principal-Commission als Kur-Mayuzischer Gesandter geschehenen Legitimation und davon an sämtliche Gesandtschaften gemachten Notification wahrnahme, daß man einigen Anstand habe, ihm das Gegen-Compliment zu machen, weil man im Jahr 1761. in vim Conclusi übereingekommen war, von Neben-Votis weder Be- noch Gegenbeschickung anzunehmen, selbiger geäussert, daß Er mit Einwilligung Sr. Majestät der Kaiserin das Kur-Maynzische als das Haupt-, das Kur-Böhmische aber nur als das Neben-Votum führe.

cher Mißbrauch der Gewalt und des Ansehens des Ersten der Kirche, Reformation schufen, da zerriß das gemeinschaftliche Band der Kirche, da war Rache des getrennten Theils Loosung, und ein würgender Krieg sollte den sich trennenden Theil aufreiben, oder in ein gelähmtes und hülfloses Glied der vorher einzigen Kirche verwandeln. Der Vorschlag mislang, und ein güldener und gesegneter Friede ward das Pfand der Protestantischen Freyheit, das Kleinod der darauf sich gründenden Rechte und für ganz Teutschland ein stetes Heiligthum. Aber so groß der Verlust des einen Religions-Theils, und so ansehnlich die Erwerbung der Rechte des andern war, in eben dem Verhältniß erwachte auch in dem einen Wunsch und stetes Bestreben sie zurückzuerhalten, und in dem andern Eifer und ununterbrochene Aufmersamkeit nichts zu verlieren. Das Religions-Interesse wurde bey den Katholischen Ständen die Triebfeder mancher Handlungen, bey manchen mochte sie es vielleicht auch nicht seyn, und wurde von dem Gegentheil, den gleicher Argwohnsgeist belebte, darnach beurtheilt. Daher die viele Beschwerden der Evangelischen Stände als Korpus betrachtet, daher die viele und beynahe unzählige Beschwerden einzelner Stände besonders in Fällen, wo die Ausübung der Rechte des einen Theils sich auf eine bestrittene, auf eine schwankende Observanz gründet. Die Reichs-Direktorial-Rechte gehören zum Theil unter diese Klaße: Was Wunder also, daß so viele vielleicht wahre vielleicht falsche Beschwerden wider das Reichs-Direktorium existirt haben und täglich noch existiren. Ich werde in den folgenden Zeilen von einigen derselben reden, und es dem Leser überlassen, darüber zu denken und zu entscheiden.

§. 11.

§. 11.

Diese Beschwerden theilen sich in zwo Klaßen.

Die große und mancherley über das Reichs-Direktorium geführte Klagen, deren Ursprung auch hauptsächlich von den Zeiten der Reformation herzuleiten ist, zerfallen von selbst in zwo Klaßen, wovon die erste die wider das Reichs-Direktorium überhaupt, die zwote aber die wider einzelne Verrichtungen dieses Amts gemachte Beschwerden enthält. Der Natur der Sache nach wird also von jeder derselben besonders zu handeln seyn.

§. 12.

Erste Klaße handelt von den Beschwerden wider das Reichs-Direktorium überhaupt.

So wie man bey den Westphälischen Friedens-Unterhandlungen damit umgienge, alle Reichs-Staats-Sachen zu berichtigen, und das Unbestimmte durch gesezliche Vorschriften bestimmt zu machen, so hatte man sich auch diesen heilsamen Zweck in Ansehung des Reichs-Direktorial-Amts zum Augenmerk gemacht, und ihn durch mancherley Traktaten zu erreichen gesucht. Als nemlich im Jahr 1747. Sachsen Altenburg ein Kur-Maynz unangenehmes Kur-Brandenburgisches Memorial wegen der Stadt Hervorden inter Evangelicos diktiren laßen; so stellte Kur-Maynz, welches dieses als einen Eingriff in das Reichs-Direktorium ansahe, eine Protestation des-

wegen aus, worinn wider die Diktatur der Evangelischen protestirt, auch selbige für null und nichtig erklärt wurde. Evangelici hielten hierüber auf dem Rathhaus eine Session, wobey Altenburg äußerte:

„ Man habe den Kaiserlichen absolutum Directorium nie einräumen wollen, noch weniger seye es Kur = Maynz zu verstatten oder nachzugeben; Kur = Sachsen als Reichs = Marschall habe Macht dem Kur = Maynzischen Directorio einzureden und seines Officii zu erinnern, dergleichen bey dem Collegial-Tag zu Nürnberg und lezteren Reichs = Tag zu Regensburg geschehen, so sie ihnen nicht werden nehmen laßen. Es sey gleichwohl ein grosser Abusus des Directorii, daß sie sich der Freystellung, was im Reichs = Rath zu proponiren und was ad Dictaturam kommen zu laßen, anmaßen — — lassen auch viele Sachen den Katholischen allein diktiren aber den Evangelischen nicht, dahero durch eine schriftliche Reprotestation die ihrige zu refutiren. Braunschweig (das schon in einem Voto 1646. meldete: „ Kur = Maynz hätte war das Directorium, müßte sich aber deßen nicht mißbrauchen: Directorium enim esse Ministerium, non Imperium; Cancellariatum, non Dominatum " ꝛc.) „ Der Reichs = Kanzler sey Minister und nicht Dominus im Reich, man wisse nicht: wer und wie ihm die angemaßte Jurisdiction über die Evangelische gegeben habe — Kur = Maynz solle in terminis muneris & Ministerii bleiben. " S. Mosers T. Staatsr. T. 10. p. 145. seqq.

Als 1647. die Schwedischen Gesandten zu Abschneidung aller Direktorial = Mißbräuche in ihrem Project Instr. Pacis eine Formel in Vorschlag brachten, so erwiederten dagegen die Kaiserlichen Gesand-

sandten „ was ratione Directorum vermeldet wird, ist gar keiner Mühe werth, und unnöthig, davon in Instrum. Pacis was zu statuiren: Cum Directores non sint *Domini*, sed *Ministri* Collegiorum, und wann von denenselben einiger Excessus geschehen sollte, solches alsobald ex communi ejusdem Collegii Voto corrigiret werden kann.“ T. VI. S. 494. — 508. der W. Fr. H.

Salzburg protestirte zwar Anfangs gar sehr gegen das Wort „ *Ministri.*“ Altenburg aber gab davon eine desto weniger anstössige Erklärung „ Daß es nur so viel bedeute: quod non sint Domini Collegiorum, welches allerdings wahr sey. “

Die Kaiserliche verwiesen übrigens in ihrem Projekt Instr. Pacis diese Materie auf die nächste Reichs-Versammlung, wobey es auch verblieben, nnd also in das Instr. Pac. Art. VIII. §. 3. gesezt wurde.

In proximis vero Comitiis — — de — — legitimo munere Directorum in Imperii Collegiis — — ex communi statuum Consensu agatur & statuatur.

Kurfürst Karl Ludwig von Pfalz ließe bald nach Anfang des jezigen Reichs-Tags 1664 ein Verzeichniß der Beschwerden vieler Reichs-Stände wider das Kur-Maynzische Direktorium zusammentragen und mit vieler Reichs-Stände Beyfall öffentlich ausbreiten, und um das Jahr 1719. machte das Corpus Evangelicorum sie von neuem offenkündig (a) worunter die erste war:

(a) Sie stehen in Fabers Staats-Kanzley T. 38. p. 308. — 313, in den Elect. Jur. publ. Supplem. 1. pag. 27. seqq. und in Henniges meditat. ad Instr. Pac. Specim. 8. pag. 1298, seqq.

„Hält Kur-Maynz nicht Leute genug, so das Reichs-Direktorium erfordert, dahero alle Sachen so langsam von statten gehen, und die Reichs-Stände so viel Jahre mit großen Unkosten ihre Gesandtschaft auf dem Reichs-Tag haben halten müßen.“

Im Jahr 1719. beschwerten sich Evangelici:

„Es sollte billig mehr als ein Gesandter zum Kur-Maynzischen Direktorio, wie ehedeßen bestellet werden, damit bey eines Unpäßlichkeit, oder anderer Verhinderung, die Reichs-Deliberationes nicht gleich sistiret werden können, welches auch vielleicht zu Verhütung der vielen Inconvenientien als zu Einführung mehrerer Bescheidenheit, die der Stände Gesandtschaften nicht allezeit wiederfähret, dienlich seyn mögte, als worüber sich noch zu Ende vorigen Jahrs Status Evangelici bey der höchstansehnlichen Kaiserlichen Commission beschwert.“

Bey dem Herrn von Schauroth (b) ließt man eine Regiſtratur die gegen Maynz sehr nachdrücklich abgefaßt ist.

„Mittwochs den 6. (16) Aug. 1690. ist man — — auf dem großen Rathsaal zusammenkommen; allwo man dem Kur-Maynzischen zu verstehen gegeben: daß ex parte der Evangelischen Fürstlichen Gesandten der vorgestern so schnell geschehene Aufbruch und Abgang des Herrn Kur-Maynzischen, da doch derselbe um eine kleine Geduld angesucht worden, nicht anders als empfindlich seyn können; indeme man sich sonsten nicht also zu bezeugen pflege, sondern einander

(b) In seiner Samml. der Concl. Corp. Evang. T. 1. p. 783.

der noch wohl auf so kurze Zeit Gehör gebe: Widrigen Falls dürfte es heißen: *Si tibi non sumus Senatores, nec tu nobis Director eris.*

In dem Fürsten Verein von 1693. heißt es:

„Da beym Reichs = Convent seithero einigen Jahren sich mehrmalen geäußert, daß ein Kur = Maynzisches Reichs = Direktorium sein Direktorial = Amt in Annahm und Anhörung derer ihm im Nahmen eines ganzen Collegii oder deßen mehrerer Stände beygebrachten Concluforum oder sonsten von ihnen und andern eingewandten Gravaminum wider alle Rechte und Billigkeit auch hergebrachte Obfervanz zu nicht geringer Verkleinerung und Despect der Reichs = Fürsten und Stände refuliret; also soll all dergleichen Verweiger = und Unternehmungen, es sey auch unter was Prætext es immer wolle, ins künftige keineswegs mehr geduldet, sondern so oft das Munus Directoriale verweigert wird, wider daßelbe und deßen Herrn Principalen mit zureichenden kräftigen Mitteln so lang verfahren werden, bis daßelbe seinem Amt ein Genügen geleistet und die thätige Verweigerung abgestellet habe.“ Siehe auch den Fürsten = Verein zu Offenbach von 1641. No. 8. (c)

Ein gewißer Kurfürstlicher Ministerial-Aufsaz rieth dem Art. XIII. der Wahl = Cap. post verba: Reichs = *Directorio* beyzufügen:

„Als wie weit sich deßen legitimum Munus erstrecken mag.“ Ratio hujus modificationis ist diese, daß man Kur = Maynzischer Seits bishero ex Capitulatione Carolina argumentiren wollen: der Kaiser hätte dem Kur = Maynzischen Directorio kein Ziel und

(c) S. Mosers T. Staatsrecht T. 36. p. 195.

Maaß zu geben; ergo um so weniger Status Imperii; mithin nach solchem allzu generalen principio das Directorium gleichsam als ein Magisterium, und nicht tanquam Ministerium, unbeschränkt und despotice geführet werden wollen; wo jedoch bekannt, wasgestalten per Instr. Pacis die Verordnung geschehen, daß de legitimo Munere Directorioum in Comitiis zu sprechen und zu statuiren, folglich dem Kur-Maynzischen Reichs-Direktorio solchergestalt à Cæsare & Statibus mit gutem Fug, Ziel und Maaß gesezt werden könne. "

Im Jahr 1704. wurden 14. Beschwerden gegen das Kur-Maynzische Reichs-Direktorium zu Papier gebracht: (d) Und bald darauf andere gegen die Directoria überhaupt. (e) Der Eingang heißt.

„Es haben eine Zeit her die Direktoria sich eines solchen Arbitrii und Dominats in Reichs-Sachen und deren Traktirung über anderer Stände Gesandten angemaßet, dergleichen vorhero nicht erhöret ist. — — Mit der Reichs-Observanz und dem Stylo wird jezo gleichsam gespielt, und gilt derselbe pro & contra, wie es die Directoria de præsenti accommodiret. — — — Und was dergleichen Beschwerden mehr könnten angeführet werden, welche alle solche excessus und abusus legitimi muneris Directorii seyn, daß man sich billig verwundern muß, wie die Stände diesen Unordnungen und so grossen Mißbräuchen so lange zusehen können. Es ist aber hier ganz und gar nichts exaggeriret, sondern, wann enumeratione partium pecciret ist, so ist es in defectu,

(d) S. Henniges specim. 8. pag. 1302. f. f.
(e) Bey Henniges eod. spec. p. 1305.

fectu, und sind es noch dazu lauter facta manifesta & quotidie obvia, worüber man keklich den meisten Theil der Abgesandten und in vielen auch die Protocolla selbst zu Zeugen nehmen kann. "

Nach der Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde zu Frankfurth monirt:

„ Es soll keiner dirigiren, der Cæsaris geheimer Rath ist " (f)

Unter den schon oben angezeigten von dem Corp. Evang. wider das Maynzische Direktorium geführten Beschwerden heißt es auch:

„ Vor diesem ist es nicht erlaubt gewesen, daß ein Kur-Maynzischer Director in mehr andern und Kaiserlichen Diensten stehe; jezo führet er öffentlich den Titel eines Reichs-Hof-Raths, und soll dem sichern Vernehmen nach von geraumer Zeit her dieserwegen in Pflicht stehen, und den wirklichen Sold genießen, auch noch bey andern Kurfürsten als geheimder Rath mit einem ordentlichen Gehalt, nnd bey einem dritten Kurfürsten vermittelst eines Pfleg-Amts, und noch bey andern Ständen sonst engagiret, da doch die Reichs-Hofraths-Stelle vermöge Art. XXIV. der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, mit keinen andern Pflichten, Bestellung oder Gnaden-Geldern bestehen kann, auch aus so mancherley Engagements nothwendig vielerley Inconvenientien zu der Ständen Beschwerden, entstehen müssen. "

Man vergleiche nun diese Direktorial-Mißbräuche, worüber so lang und so viel geklagt worden mit dem, was in unsern Tagen von dem

(f) Eben daselbst p. 936. und 1293.

dem Reichs = Direktorium geschieht, und man wird finden, daß die meiste derselben schon Observanzmäßig geworden und daher so allgemein anerkannt sind, daß man derselben nicht mehr gedenkt, und sich gern beruhiget, wann das Reichs = Direktorium nur nicht neue Eingriffe auf die Rechte der Stände macht. Aber was wollen wir uns bey diesen wenigen Ueberschreitungen des Reichs = Direktorial = Amts länger aufhalten? Das folgende wird zeigen, daß dieses Amt noch ganz andere die Reichs = Verfaßung mehr erschütternde und derselben gefährlichere Gebrechen hat, deren Last immer schwerer drücken wird, bis endlich der Zeitpunkt kömmt, da die Stände der Beschwerden entweder müde darunter erliegen, und das Reichs = Direktorium zum Dominat werden wird, oder belebt von ihrer alten männlichen Stärke das Wohl des teutschen Staats = Körpers bedenken, und durch Veranlaßung heilsamer Gesetze jenem Direktorium die Gränzen sezen, welche Patriotismus und Liebe der teutschen Freyheit längst von ihnen heischten.

§. 13.

Zwote Klaße: von den Beschwerden über die einzelne Verrichtungen des Reichs = Direktorial = Amts und zwar:

1) Die Reichs Diktatur.

Ehedeßen war das, was man heutiges Tages die Reichs = Diktatur heißt, bey der Reichs = Versammlung unbekannt, und die Schreiben

und

und Memorialien ꝛc. so bey demselben einliefen, wurden entweder dem Supplications - Rath übergeben, oder in Pleno öffentlich verlesen; oder es wurde den Reichs = Ständen mündlich von diesem oder jenem Nachricht ertheilt: Nachher aber kame es je länger je mehr auf, daß alles schriftlich communicirt wurde.

Auch schon zu diesen Zeiten findet man Beyspiele, daß Kur = Maynz die Verlesung solcher Memorialien manchmal erschwert, und Klagen wider sich veranlaßt habe, (a) so wie es gleichfalls an Exempeln nicht fehlet, daß nach Einführung der Diktatnr, die gegenwärtig von Kur = Maynz meistens nach Gutbefinden geschieht, dieses Erzstift von einzelnen Reichs = Ständen, oder ganzen Kollegien häufig an die Diktatur erinnert, oder solche zu bewürken, eigene Concluſa verfaßt worden, als z. E. im Jahr 1690. von dem Kurfürstlichen Collegio: die Königliche Wahl = Capitulation den Ständen durch die Diktatur mitzutheilen.

Da die Liste der Reichs = Stände, die wider Kur = Maynz in Ansehung der Diktatur Beschwerden geführet, zu groß und es meinem Zweck nicht gemäß ist, sie ganz zu verzeichnen, so schränke ich mich nur auf einige wenige Fälle ein, die ich hier anführen will.

Im Jahr 1664. klagte Kurfürst Karl Ludwig zu Pfalz unter andern:

„Das Kur = Maynzische Direktorium läßet die Memorialia, so von unterschiedenen Reichs = Ständen eingegeben werden, seines Gefallens oder nach seinem Interesse, dictiren, gibt auch etliche den exhibirenden Ständen gar zurück und läßet sie gar nicht diktiren, oder hält sie auf das wenigste auf.“

Ehe

(a) Moser in s. T. Staatsrecht T. IX. p. 305.

Ehe es aufkame, daß der Kur = Maynzische Director wegen der Diktatur bey Hof anfragen mußte, entschuldigte sich derselbige wohl gar öffentlich, wann etwas nicht gleich nach der Ueberreichung zur Diktatur gebracht wurde. So referirte z. E. im Jahr 1641. das Fürstliche Direktorium:

Das Kur = Maynzische Direktorium habe sich erklärt, daß die Schwedische eingelangte Schreiben allbereit heut zur Diktatur geordnet: Hättens gerne eher dahin geben wollen, wann sie nicht wegen der Post und anderer wichtigen Geschäfte daran wären verhindert worden.

Da aber bald darauf der Mißbrauch entstanden, keine Sache von einiger Wichtigkeit mehr. zur Diktatur gelangen zu laßen, ehe dem Kurfürsten durch seinen Directorial - Gesandten davon Nachricht gegeben, und angefragt worden: Ob und wie bald dieselbe zur Diktatur zu bringen seye? So wurde manche aller angewandten Mühe ohnerachtet, gar nicht, oder oft sehr spät diktirt.

Hierüber erfolgten nun mancherley wiewohl vergebliche Beschwerden. Schon im Jahr 1690. giengen die Kurfürstliche Gesandte mit Abstellung dieses Mißbrauchs um. Leider aber hat sich derselbe bis auf den heutigen Tag erhalten, ohngeachtet er der Reichs = Verfassung schnur stracks entgegen ist. Denn wird dadurch nicht diese Verrichtung zur willkührlichen Handlung? Ist die Nothwendigkeit dieser Anfrage nicht auf Eigennuz gegründet? Lauft dadurch das Reich nicht Gefahr der heilsamsten Anschläge beraubt zu werden, und seinem Verfall entgegen zu eilen? Man kann vielleicht sagen, diese Vorstellungs-

Art

Art seye zu weit getrieben, und man habe Mittel genug Kur-Maynz in die Ordnung zu weisen. Warum antworte ich ist's bisher nicht geschehen, warum sind so viele Directorial-Mißbräuche zur Gewohnheit geworden? Eine Staats-Verfaßung wird nicht auf einmal zerrüttet, sie wird durch Staats-Fehler nach und nach untergraben, und unvermerkt zerfällt sie endlich von selbst.

Im Jahr 1699. beklagten sich die Protestantische Stände sehr darüber, daß ihren Schreiben, wenn sie nur den mindesten Bezug auf die Religion hätten, von Kur-Maynz die Diktatur versagt würde. Henniges schreibt davon also:

„Est hæc peculiaris Statuum Evangelicorum querela, Libellis suis memorialibus, si vel tantillum respectum ad religionem habeant, denegari dictaturam, aut eo usque saltem protrahi, donec opportunitas rei gerendæ fueritamissa. Quam ob rem illi non adeo diu cum Moguntino gravitér expostulavere, Facto anno 1699. Mense Majo concluso in hunc sensum: Nachdem man eine Zeither wahrgenommen, daß der Evangelischen Stände an das gesammte Reich gerichtete Memorialien und Schreiben nicht zeitlich genug per dictaturam dem Reich communiciret, sondern oftmals lange Zeit damit zurückgehalten worden: Hingegen mit andern zum Reich nicht gehörigen vorgeeilet werde, und man aber solches arbitrium ihme Kur-Maynzischen Directori nicht zugestünde; Als habe man deswegen eine Erinnerung zu thun sich gemüßiget befunden, um so mehr, als man sonsten in Entstehung deßen gehöriger Orten hierüber Klage zu führen, auch die

Nothdurft, und was das Instrumentum Pacis an die Hand gibt, zu beobachten, nicht würde unterlaßen können.„ (b)

Allein nicht nur den Ständen, sondern sogar dem Kaiserlichen Hof selbsten erschwerte zuweilen Kur-Maynz die Diktatur, oder versagte sie ihm gar. So führte im Jahr 1684. Oesterreich im Fürsten-Rath gegen Kur-Maynz Beschwerde:

Daß es ein Kaiserl. Commissions-Decret nicht zur Dictatur bringen wollte, und hat solches verlesen.

In den 1719. von dem Corp. Evang. aufgesezten defectibus Directorii Mog. liest man folgendes:

„Wer sollte es glauben, wenn man es nicht mit den Actis Armistitii von anno 1683. belegen könnte, daß Kur-Maynz sich wohl unterstanden, dem Kaiserlichen Hof selbst die Dictatur zu versagen, und dieselbe hingegen den Französischen Gesandten nach allem Belieben und wider das Kaiserliche Ministerium zu verstatten. Ingleichen hat es sich nicht entblödet, die Kaiserliche Commissions-Decreta mit Auslaßung der Ihm ohnanständigen Oerter, zu dictiren, und noch in der lezten Kammer-Gerichts-Visitations-Sach ein Kaiserl. Commissions-Decret zu publiciren sich geweigert, so lange ein und anderer Ihm unbeliebiger Passus nicht geändert würde.“ (c)

Dieser große bey der in Frage stehender Direktorial-Amts-Verrichtung herrschende Mißbrauch, der nach dem Intereße von Kur-Maynz manchmal auch wiederum zu Gunsten des Kaisers vorwaltete, be-

(b) Spec. VIII. p. 1309. Vollständiger ist dieses Conclusum bey Schauroth in der Sammlung der Schlüße des Corp. Evang. T. 2. p. 158.
(c) Faber in der Staats-Kanzley 38. Th. p. 295.

bewog endlich die Stände der Wahl-Capitulation Kaiser Karl des VI. zuerst die Worte einrücken zu lassen:

„Gestalten wir dann auch — — nicht daran hinderlich seyn wollen, daß die in dergleichen Sachen, („ der klagenden Stände Beschwerniße, wann auch schon dieselbe die Kaiserliche Haus- Reichs- Hof- und andere Räthe und Bediente betreffen, „) eingegebene Memorialien, wenn dieselbe anders mit behöriger Ehrerbietsamkeit eingerichtet seyn, zur Diktatur gebracht und denen Ständen auf solche Weise communiciret werden mögen. „

Dem ohngeachtet klagte im Jahr 1719. das Corp. Evang. abermahlen:

— — — Da das Kur-Maynzische Direktorium von Rechtswegen — alles, was die Stände, oder auch wohl Freinde, bey demselben an dem Reichs-Convent übergeben, ohne Unterscheid und nach der Ordnung der Zeit, sofort durch die Dictatur statibus communiciren, keinesweges aber sich eines Arbitrii oder Willkühr darüber: ob dieses oder jenes ganz oder zum Theil zu publiciren oder zurückzuhalten? — — anmaßen sollte, weil allenfalls in bedenklichen Fällen nicht Kur-Maynz allein, sondern denen Ständen, als zu deren Nuzen und Ministerio, nicht aber Magisterio, das Kur-Maynzische Directorium verordnet, die Erkenntniß darüber zusteht; So ist das Gegentheil doch leider! bey dem Kur-Maynzischen Directorio in voller übel hergebrachter Observanz. Wer die Dictatur verlangt, muß sowohl zu Regensburg, als Maynz, nicht ohne Kosten und Zeit-Verlust darauf negotiiren und demnach erwarten: ob und wie dieselbe geschehe? Was gegen Kur-

Maynz oder deßen Intereße im mindesten lauft, wird platterdings abgewiesen, und was man sonst nicht gerne kund machen will, wird unter allerhand Vorwand aufgehalten, oder nicht zu rechter Zeit hergegeben; Ja wenn einmal Status, wie sich in den Actis von 1672. ein Exempel findet, es in die Wege gerichtet, daß die Diktatur geschehen müßen, so hat das Kur-Maynzische Direktorium bey solcher erzwungenen Dictatur protestiret, daß die verwilligte Dictatur denen Maynzischen Rechten unverfänglich seyn solle.„

Wie das Kur-Maynzische Directorium im Jahr 1726. ein gräflich Nassau Saarbrückisches Recurs- und 1737. ein von dem Herrn Landgraf Wilhelm zu Hessen-Hanau in einer mit Kur-Maynz habenden Streitigkeit an den Reichs-Convent erlassenes Schreiben nicht zur Diktatur bringen wollen, davon handelt ausführlich Moser. (d)

Die Stände, denen die von Kur-Maynz durch täglich größere Ueberschreitung der Gränzen seines Direktorial-Amts sich angemaßte Gewalt beynahe unerträglich wurde, ergriffen den Zeitpunkt von 1741. wo man mit Verfaßung einer neuen Wahl-Cap. beschäftiget war, mit Freuden, um dieser Usurpation ein Ziel zu sezen.

Ihre Monita, die sie damahls machten, giengen nicht nur überhaupt auf die Abstellung der Comitial-Gebrechen, sondern zweckten auch hauptsächlich auf die Abstellung der Direktorial und respective der in Ansehung der Diktatur eingerißenen Mißbräuche ab, und denen zufolge wurden der 7te und 8te §. der Kaiser Karl dem VII. vorgeschriebenen Wahl-Cap. also gefaßt:

§. 7.

(d) Im T. Staatsrecht Tom. 36. p. 411. und 420.

§. 7. "Wir (der Kaiser) wollen nicht daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrückungen (worüber jedoch, wann sich deßhalb einiger Anstand findet, das Reichs-Direktorium mit dem Kurfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat) eingerichtet seynd, forderſamst zur Diktatur gebracht und denen Ständen auf solche Weise communiciret werden."

§. 8. (Der hauptsächlich auf Kur-Braunschweigische Veranlaßung gesezt wurde) "Daß von dem Kur-Maynzischen Directorio die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina und Desideria Statuum zu der unter keinerley Vorwand zu verweigerenden, oder zu verzögerenden, sondern sofort zu verfügenden Diktatur gebracht werden sollen."

Nicht aber bey dieser deutlichen und schönen Verordnung, die die Kurfürsten dieser Wahl-Cap. einrückten, und die, falls sie genau befolgt würde, für die Teutsche Reichs-Geschäfte die erspieslichste Folgen hätte, ließen es die Stände allein bewenden, sondern sie trugen auch mit zur Erlaßung eines Collegial-Schreibens an den Kaiser bey, die von den Kurfürsten den 17ten Febr. 1742. geschahe, worinnen es unter andern heißt:

— — — "Nachdeme gleichwohlen der Erforderniß seyn will, außer dem, was hier oben bemerkter maßen (nemlich in dem 7ten und 8ten §. der W. C.) zu Maaßnehmung des Reichs-Directorii dermalen versehen worden, noch weiter, von gesammten Reichs-Wegen, nach Innhalt der Grundverfassung, sichere Reguln und Schran-

ken zu sezen, zu Folge welcher, wegen solcher an das Reich eigends gehörigen, mithin anzunehmenden oder abzuweisenden Händel und Beschwerden sich zu achten; als ersuchen Euer Kaiserl. Majestät wir hiedurch gehorsamst, darüber ehebaldiges Reichs-Gutachten einzuziehen, und dieses wichtige Anliegen zu einem erst möglichsten Reichs-Schluß zu bringen. „

Dieses heilsame Projekt kam aber nicht zu Stand, und Kaiser Karl VII gerieth bald darauf selbst mit Kur-Maynz in Streit, da deßen Directorial-Gesandter 3. Urkunden der Königin von Ungarn, worinn dieselbe ihre Rechte verwahrte und gegen die Wahl Karls des VII. protestirte, diktiren ließ. Die Ursachen, warum der Kaiser in einem an die Reichs-Versammlung erlaßenen Commissions-Decret diese Urkunden für inadmissibel und sogar die Diktatur für null und nichtig erklärte, erhellen aus diesem Dekret selbst. Hievon und von andern an einen Theil der Kurfürsten, so wie auch an Maynz selbst bey dieser Gelegenheit erlaßenen Kaiserlichen Schreiben, S. Moser. (e)

§. 14.

2) Die Raths Ansage.

So allgemein anerkannt und ausgemacht nun auch die Befugniß des Kurfürsten von Maynz ist, kraft seines führenden Direktorial-Amts zu allen Raths-Versammlungen ansagen zu laßen, so wurde sie ihm doch

(e) In eben dem Theil p. 438. — 529.

doch auf dem Kurfürsten-Tag zu Frankfurt von 1562. durch Kur-Sachsen streitig gemacht. Allein die Sache ward durch einen Vergleich, der durch die Vermittlung von Kur-Trier, Kur-Pfalz und Kur-Brandenburg zu Stand kam, noch in eben dem Jahr beygelegt, und vermög deßelben blieb Kur-Maynz in dem Besiz der Veranstaltung der Raths-Ansage und der Ausfertigung der dazu bestimmten Zettel, da hingegen die Austheilung derselben an die Gesandtschaften von dem Befehl, den das Erb-Marschall-Amt hiezu von Kur-Sachsen erhielte, abhienge. Die hieher gehörige Stelle des gedachten Vergleichs drückt sich also aus:

„Auf allen Reichs-Tägen und Versammlungen, da der Kur-Fürst von Sachsen zur Stätte ist, soll der Kurfürst zu Maynz, oder Sr. Lbden dahin verordnete Räthe, die Ansag-Zettel dem Kurfürsten von Sachsen selbst, oder in Sr. Lbden Kanzley schicken, damit Sr. Lbden aus Ihrer Kanzley ferner befehlen mögen dem Erb-Marschall-Amt, die umhero zu tragen; Wann aber Sr. Lbden auf solchen Reichs-Versammlung-Tägen nicht persönlich seyn, sondern Ihre Räthe, den Ansag-Zettul dem Erb-Marschall-Amt geben laßen, damit es denselben erst den Kur-Fürstlich-Sächsischen Räthen zeigen und folgends umher tragen möge.“

Gegenwärtig wird bekanntlich in Abwesenheit des Reichs-Erb-Marschalls von Kur-Maynz der Ansage-Zettul an den Kur-Sächsischen Comitial-Gesandten geschickt, der ihn sodann zur weiteren Verfügung dem Erb-Marschall-Amts-Verweser einhändigen läßt. Weitläuftig und umständlich handelt hievon *Menzel*. (a) Man sieht auch aus den Reichs-Tags-Handlungen vom Jahr 1603. daß sich Kur-Sach-

(a) Im neuesten Rs. Tags Theatr. T. 1. p. 28.

Sachsen das Recht der Ansage vor der Kaiserlichen Propolition zueigne; Da aber der von Meiern nicht angezeigt hat, wie es bey den im Jahr 1653. vor Eröfnung der Kaiserlichen Propolition gehaltenen 12. außerordentlichen Sessionen gehalten worden, so ist von dieser vermeintlichen Kur-Sächsischen Gerechtsame, von deren Ausübung ohnehin nicht leicht die Frage seyn wird, nichts bestimmtes zu sagen.

Diese Raths-Ansage soll nach der Meinung der Reichs-Stände, den Tag vor der Versammlung, wozu angesagt wird, oder wenn eine Nachdenken heischende Sache in Berathschlagung kommen soll, einige Tage vorher geschehen; es soll ferner die darinn ausgedrückte Zeit und die Stunde genau gehalten, von nichts anders als was in der Ansage steht, gehandelt, mithin in der Ansage die Materie, die in Berathschlagung kommen soll, deutlich bestimmt, und die einmal darinn enthalten, nicht leicht daraus gelaßen, und eine andere dafür eingeschoben werden. Allein Kur-Maynz kehrte sich gar oft hieran nicht, und gab dadurch den Ständen zu neuen Beschwerden in Rücksicht auf diese Direktorial-Verrichtung reichlichen Stoff.

So wurde in einem Bedenken über die Reichs-Tags-Handlungen vom Jahr 1613 und 54. unter die Heterogenea des Reichs-Convents gezählt: daß oftmals kaum zwey Stunden vorhero, ehe man zusammen kommen sollen, erst zu Rath angesagt worden seye: Daher lieset man bey Henniges (b) in der Liste der Comitial-Gebrechen, die in der Mitte des vorigen Sec. auf dem Deputations-Convent zu Frankfurt aufgesezt worden:

" Wei-

(b) In Med. ad I. P. O. Spec. VII. p. 933.

„ Weilen etlichmal geschehen, daß die Ansage allererst in der angesezten Stunde erfolget, und zwar des Reichs = Marschalls = Anzeige nach, darum, daß ihm die Ansags = Zettel vom Reichs = Directorio gar zu langsam zukämen, so hätte das Reichs = Directorium solches zu ändern, die Ansags = Zettel des Tags zuvor zeitig auszufertigen, damit der Reichs = Marschall noch deßelbigen Abends zuvor mit der Ansage bey allen Gesandten herum kommen könnte. „

Ferner heißt es auf eben der Seite:

„ Es wollte auch nothwendig seyn, daß wenn Haupt = Materien oder dergleichen Sachen sollten proponiret werden, welche ein sonder Nachdenken und Ersehung der Instructionalien bedürftig, daß solchen Falls die Directoria selbsten bey dem Rathgang etliche Tage zuvor solches erinnerten, sich darauf gefast zu halten, darmit nicht, wie bishero, etliche Sessiones vergeblich gehalten werden möchten. „

Daß sich die Stände auch darüber beklagt, daß die Zeit und Stunde der Raths = Versammlung nicht gehalten werde, davon zeugt gleichfalls mehrgedachter scharfsinniger Publicist. (c)

Ferner ist unter den im Jahr 1704. wider Kur = Maynz aufgesezten Beschwerden in Rücksicht deßen, daß oft etwas anders in der Ansage enthalten seye, und etwas anders proponirt werde, angemerkt:

— — „ Oder wann ja zu einer gewißen Sache in specie angesagt wird, so nimmt man dafür eine andere vor, woran die Stän-

(c) Spec. VIII. p. 1287.

de damalen nicht gedacht, noch sich darauf præpariret haben. „
Und die unmittelbar vorhergehende Worte lauten also:

"Zuweilen geschiehet auch die Ansag sine designatione materiarum, und auch dieses gegen die initio Comitiorum genommene Abrede. „

In Rücksicht auf die ausdrückliche Benennung der Materien, worüber berathschlaget werden soll, findet man, daß schon 1647. Braunschweig-Lüneburg, 1653. Bamberg, 1663. Sachsen-Altenburg darauf gedrungen, und 1664. Magdeburg im Nahmen der Evangelischen Stände solche erinnert und für Observanzmäßig erkläret hat:

"Demnach in dem gestrigen Ansage-Zettel, wie schon öfters geschehen, keine Special-Eröfnung gethan worden, was eigentlich sollte tractiret werden, welches doch Herkommens; als wollten sie solches nochmals erinnert haben, damit künftig in dem Ansag-Zettel die Materia tractanda benahmet werde. „

Sonderbar ists, daß, da Kur-Maynz durch Benennung und Specificirung der Materien in der Raths-Ansage die so eben gedachte Beschwerde aufhören machte, es dadurch eine neue veranlaßte, daß es nun die Materien so sehr häufte, daß die Stände oft nicht wußten, welche bey Rath vorkommen würde. Daher kam die Klage des Corporis Evangelicorum vom Jahr 1719. des Inhalts:

"Die Ansag-Zettel sollten beschaffen seyn, daß man daraus eigentlich wissen könnte, was vor eine Sache in Berathschlagung werde gestellt werden; Ja es sollte Moguntinus billig nichts in Ansage bringen, als was in Collegiis vorher beliebt, und die concer-

tir-

tirte Ordnung solcher Materien halten. Es geschiehet aber dieses Concert oder Verabredung nicht allein gar selten, oder vielmehr gar nicht, sondern es werden auch die Ansag = Zettel so eingerichtet und oft mehr als zehnerley Materien und ganz keine Connexion mit einander habende Commissions - Decreta und Memorialien zusammengesezt, daß man unmöglich errathen kann, welches von allen möchte proponiret werden. „

Endlich wurden auch in Betreff des lezten Punkts, daß eine schon in Ansag gebrachte Materie wieder daraus gelassen, und eine andere hinein gesezt wird, bittere Klagen geführt. So z. E. heißt es in dem Schreiben der Stände von 1704.

„Ja was noch mehr, ob schon einmal etwas in der Ansage stehet, und die Stände darüber ad deliberandum convociret worden, also daß ohne Ihren Willen und Consens ob jus quæsitum aus der Ansag nicht mehr sollte können genommen werden, so mustert doch fast täglich Moguntinus nach Gefallen bald diese bald jene Materien aus, und sezet andere neue dagegen hinein. — — — Es wird auch, was schon wirklich proponiret, oft wider zurücke gestellet, und unausgemacht gelassen, an dessen Stelle man andere auch wohl schlechte Sachen vornimmt und zu Ende bringet: Daß es solchergestalt gar viel Casus pro amico gibt. „

Fast gleichlautend sind die Worte der Beschwerden von 1719:

„Ja es nimmt sich der Kur= Maynzische Director die Freyheit, über die Raths= Ansage pro lubitu zu disponiren, eine darinn stehende Materie auszumustern, und eine andere neue an die

Stelle zu sezen, ohne auf die Zeit oder Wichtigkeit der Sach im geringsten Acht zu haben.„

Sehr auffallend und lächerlich kontrastirend mit unsern Zeiten, wo zuweilen Jahr und Tag zu Rath angesagt, zusammenkommen und nichts gethan wird, muß es jedem Leser seyn, wenn er findet, daß im Jahr 1640. vom Reichs = Fürsten = Rath darüber geklagt wurde, daß zu Rath angesagt worden und dabey doch nichts geschehen ist. (d)

Da die Raths = Ansagen manchmal mehr einem Befehl als einer Ersuchung der Gesandten bey Rath zu erscheinen ähnlich waren, so rügten auch dieses die Stände 1705. und 1719. meldete das Corpus Evangelicorum:

„Dann und wann kommen Sachen in den Ansag = Zettel, so einem Befehle nicht unähnlich und ganz unziemlich sind, gestalten in der Kammer = Gerichts = Visitations - Sache die Stände mit Dictatorischen Formuln: Zur ohnfehlbaren Erscheinung convocirt werden wollen.„

Ohngeachtet sich Kur = Maynz herausgenommen, in der Mitte des lezt vergangenen Jahrh. den Saz aufzustellen, daß die Stände des Reichs nicht unangesagt zusammenkommen könnten, und dem zufolge die dießfalls gefaßte Concluſa für Nullitäten und Privat = Gespräche zu erklären kein Bedenken trug, wie aus einem von Pommern 1645. abgelegten Voto ersichtlich ist, so ließen sich die Stände doch schon damals dieß nicht gefallen, und Braunschweig stimmte also:

„ Kur =

(d) S. Moser in T. Staats = Recht Th. XLVII. p. 51.

„ Kur = Maynz prætendire, ohne deren Ansage sey kein Convent kräftig — — ihn dunke, man wolle die Kurfürstliche Praeminenz zu weit extendiren; rathe also, man sollte mit den andern Kur = Fürstlichen hieraus communiciren, Maynz am Ende um Ansage ersuchen: da es nicht wollte, die Deliberationes doch nicht unterlaßen. „ (e)

Der Nieder = Sächsische Kreis = Abschied vom Jahr 1652. enthält folgende hieher einschlogende Stelle:

„ Daß bey dem bevorstehenden Reichs = Tag vornemlich dahin zu trachten seyn wolle, obwohlen regulariter das Reichs = Directorium zum Reichs = Rath ansagen lassen, daß gleichwohl dem Fürstlichen Collegio nicht könne verweigert werden, wann Sachen, so es erfordern, fürfallen, unter sich zusammen zu kommen, und sich darüber zu unterreden. „

Dieß ist nun wohl eine ansgemachte Wahrheit. Ob aber die Stände wenn Kur = Maynz in einer wichtigen Sache die Ansage mithin auch die Proposition derselben verweigern sollte, sich nicht nur versammeln, sondern auch sich berathschlagen, und ein Reichsgutachten errichten können, das ist eine etwas schwerere Frage. Unstreitig wäre dieß eine Ausnahm von der Regul, und möchte vielleicht nicht Reichs Constitutionsmäßig scheinen. Allein ich kehre den Saz um, und sage: im Zweifel ist nur das Reichs = Constitutionsmäßig, was zur Erhaltung des Zwecks einer Staats = Verfaßung beyträgt;

Sucht

(e) Hierüber ist nachzusehen von Mejern in Actis P. W.

Sucht aber ein Mitglied des Staats durch Verweigerung der Ausübung seines Amts denselben vielmehr zu hindern als zu befördern, so mißbraucht es sein Amt, und macht eine Ausnahme, die übrige Mitglieder aber, die auf andere Art solchen zu erreichen suchen, sind nicht nur hiezu berechtiget, sondern bleiben bey der ewig gültigen Regul, um welcher willen jede Verfaßung sich bildet, und nach ächten Grundsäzen gebildet seyn muß, d. i. sie erklären dadurch: Salus reipublicæ suprema est lex. Hierzu muß jeder einzelner Bestandtheil der Verfaßung beytragen, auf diesen muß jedes Werkzeug, es sey nun ein lebloses oder belebtes, hinzielen, und hiernach ist bey einem scheinbaren Kollisions-Fall von Rechten und Pflichten die Ausübung oder Unterlaßung derselben zulezt abzumeßen und einzig und allein zu bestimmen.

§. 15.

3) Die *Proposition* oder der Vortrag.

I. Vorläufige Bemerkungen dieses Geschäfts.

Der bisher gefolgten Ordnung nach sollte ich nun gleich zu einer kurzen Anzeige der Klagen und Beschwerden schreiten, die gegen das Direktorial-Amt, in so ferne es in der Proposition seine Wirksamkeit äußert, von Zeit zu Zeit geführet worden; Weil mir aber ausser dem bey dieser Direktorial-Verrichtung noch ein und anders bemerkungs-würdig schiene, so will ich dieß vorausschicken, und hierauf diese Materie mit den Mißbräuchen schließen, deren die Stände Kur-Maynz in Rücksicht auf diesen Theil des Reichs-Direktoriums mit Recht beschuldigen zu können glaubten.

Die

Die Proposition, welche den Gegenstand der Berathschlagung mit dem Ersuchen enthält, daß die Glieder des Kollegiums, worinn proponirt wird, durch die abzulegende Stimmen ihre Meinung von demselben zu erkennen geben, wird von Kur-Maynz theils von Amtswegen und auf eigene, theils und hauptsächlich aber auf fremde Veranlaßung unternommen, worunter der Kaiser als Reichs-Stand betrachtet, die übrigen Reichs-Stände, auswärtige Staaten, ja andere Standes- oder gar Privat-Personnen begriffen seyn können. Nicht jede Anzeige des Reichs-Direktoriums ist daher proposition, sondern das Wesentliche derselben muß darnach bestimmt werden, ob die angezeigte Sache einen Gegenstand der Berathschlagung ausmachen kann, und ob sie in der Absicht angezeigt worden, daß sie ihn machen soll. Hieraus wird zugleich klar, daß manches dem Reich durch die Diktatur bekannt gemacht werden könne, ohne daß deswegen eine besondere proposition erfolgte.

Die Ausübung dieses Reichs-Direktorial-Geschäfts fängt erst nach der Kaiserlichen Haupt-Proposition an, womit jeder neue Reichstag eröfnet, und wordurch dem Reichs-Direktorium der erste Stoff zu dem Direktorial-Vortrag gegeben wird. So wie jene Haupt-Proposition in der vollen Versammlung aller Stände des Reichs, wozu nicht Maynz, deßen Amt erst nach derselben thätig wird, sondern der Kaiser selbst ansagen läßt, so eröfnet im Gegentheil Kur-Maynz die seinige nicht allen Ständen, sondern nur dem Kurfürstlichen Collegio und den Direktorien des Reichs-Fürsten-Raths und des Städtischen Collegii, mit denen es nothwendig vorher communiciren muß, wenn sie etwas proponiren sollen. Ob aber alles, was

von

von Reichs-Angelegenheiten in den Reichs-Kollegien zur Berathschlagung kommen soll, nothwendiger Weise durch Kur-Maynz den übrigen Direktorien proponirt werden müße? Davon wird noch weiter unten gedacht werden.

Weil ferner nach der jezigen Beschaffenheit der Reichs-Versammlung oft viele Materien lange Zeit in der Raths-Ansage stehen, ehe man dieselbe wirklich in Berathschlagung ziehen kann und will; so nimmt das Reichs-Direktorium, wenn es eine von diesen Materien endlich zu proponiren gesonnen ist, dießfalls zuerst eine Abrede mit dem Kurfürstlichen Collegio, sodann macht es den übrigen Directoriis die Anzeige, welche Materie und wann sie vorgenommen wird, und zulezt thut es allen andern Gesandtschaften auf dem Re- und Correlations-Saal in Circulo kund, daß es nächsten Raths-Tag diese oder jene Materie proponiren werde. Es geschieht aber auch, daß jedes Directorium in seinem Collegio zu Ende der Session anzeigt, was bey nächster Versammlung in Proposition gestellt werden wird.

In der Kaiserlichen Haupt-Proposition wird selten eine, meist mehrere Materien ad deliberandum vorgeschlagen; es entsteht daher die Frage, in welcher Ordnung sind diese Materien vorzunehmen, und sind die Stände des Reichs an die von dem Kaiser selbst in der proposition beobachtete Ordnung gebunden oder nicht? Forscht man nun in den ältern Reichs-Tags-Verhandlungen, so findet man, daß die Reichs-Stände in ihren Stimmen öffters bey der Ordnung des Kaisers geblieben sind; denn die erste Proposition des Reichs-

Di-

Direktoriums betraf die Erklärung, die die Stände zu thun hatten, was für eine Ordnung sie circa deliberationes halten wollten. Wir lesen in der Beschreibung von Reichs-Tägen vom Jahr 1582. Cap. 7. n. 61.

„ Wann dann im Rath die Kurfürsten soll Maynz erstlich durch seinen Kanzler proponiren, welches man die andere Proposition nennet, von wegen der ersten, so durch die Kaiserliche Majestät geschehen, die geschieht ohngefährlich auf diese Meinung also: Es haben die Kaiserliche Majestät gestriges Tages die Proposition zu diesem Raths-Tag verlesen, und begehren solche förderlich zu berathschlagen, welches auch die Kurfürsten bewilliget, stehet nunmehr zu reden und zu bedenken, wie die Handlung vorzunehmen und welcher Artikel am allererstenn soll berathschlagt werden, wäre zu bedenken, auch solches den Fürsten-Rath und Statt Gesandten zu erkennen geben, damit in dem gleich fortgeschritten, und in Relationibus confusio und Mißverstand verhütet, und stehet zu Ihro Kurfürstlichen Gnaden, ob man solche den Ständen allein in ihrer Gegenwärtigkeit, oder aber abgesondert einem jeden Rath ad partem vermelden wolle. „

Arumæus (a) schreibt hievon also:

„ Occupatis subsellиis Moguntinus Elector per Cancellarium suum cæteros Coëlectores, vel absentium nuncios, interrogari curat, quem ordinem circa propositionis puncta observare

(a) De Comitiis Cap. 7. n. 61.

velint, quem, ubi per consensum omnium, vel majoris partis, ipse cognovit, Directoribus Principum & Civitatum Senatus, an paribus passibus ad vitandam in relatione confusionem, procedere cupiant, indicari moris est. „

Als aber die Stände wahrnahmen, daß der Punkt von der Türken-Hülfe und andern Geldabgaben fast immer zum ersten der Berathschlagung gemacht, und das, was die innere Reichs-Verfaßung, Ruhe und ihre Beschwerden anlangte, meist zulezt vorgenommen, auch oft gar der Reichs-Tag, wenn die Geldbewilligungen erfolgt waren, geendiget, und die Teutschen Staats-Geschäfte wieder auf einen andern Reichs-Tag verschoben wurden, so giengen sie nachmal von der in der Haupt-Proposition des Kaisers enthaltenen Ordnung ab, und zogen diejenige Materie in Berathschlagung, deren Erörterung sie dem Reich am fürträglichsten hielten. So schreibt z. B. der Staatsrechtslehrer *Struve*: (b)

„ Als hierauf (nach geschehener Kaiserlicher Proposition) den 22. Jun. (1530.) zu denen Deliberationen geschritten werden sollte, ließen sich bey dem votiren die Evangelischen Kur- und Fürsten vernehmen: Wiewohl, nach Anleitung der Kaiserl. Proposition, erstlich wegen der beharrlichen Hülfe zu Widerstand des Türken gehandelt, und darneben ein jeder des Glaubens halber sein Gutbedunken und Meinung in Schriften übergeben sollte; so wüßten sie sich doch zu erinnern, wie auf vorigen Reichs-Tägen allezeit dafür gehalten worden wäre, daß bequemer sey, des Glaubens-Sachen

(b) In der Hist. der Relig. Beschwerden T. I. p. 87.

chen zu allererst fürzunehmen: Dann wenn der allmächtige Gott zu Christlicher Vergleichung seine Gnade verleihe, und solchergestalt ein jeder wüßte, weßen er sich zu dem andern zu versehen hätte, und wie er bey seinem Nachbar säße; so würde die Türken-Hülfe und andere Artikel desto schleuniger von statten gehen. Dieser Meinung pflichteten auch die übrigen Kur- und Fürsten bey, und vereinigten sich sämmtlich, daß die Stände geschickt seyn sollten, ihre Articul und Gebrechen, Opinion und Meinung des Glaubens halber, zu übergeben.„

Von diesem Jahr 1530. an bemerkt man, daß die Stände abgewechselt, und sich bald an die Ordnung des Kaisers gebunden haben, bald aber davon abgegangen sind. (c)

Der scharfsinnige und Ursach forschende Hippolitus a Lapide hat daher nach meiner Einsicht vollkommen recht, wenn er von dem Jahr 1608. (wo Erzherzog Ferdinand von Gräz, der im Nahmen des Kaisers allein auf eine Türken Hülfe- und Verbeßerung des Justiz und Münz-Wesens, ohne der Religions-Beschwerden Meldung zu thun, mit Widerspruch der Protestantischen Stände den Antrag that, den Saz aufstellte, "es sey von Alters jederzeit Herkommen, gebräuchlich und billig, daß in Berathschlagung der Reichs-Tags-Propositionen die Artikul, in der Ordnung, wie sie von Ihrer Kaiserlichen Majestät bestimmt und gesezt seyn, tractirt und gehandelt werden,„) also schreibt: (d)

(c) Man vergleiche die Reichs-Abschiede von 1532. §. 3. seqq. v. 1557 §. 7. 1576. §. 6. v. 1582. und endlich 1603. §. 6.

(d) De rat. Stat. Part. I. Cap. 6. p. 106.

„Propoſitio iſta Imperatoris quam parum attendatur, ex eo conſtat: Quod Ordinibus Imperii à propoſitionis ordine recedere licet, ſi perſpiciant, cauſſam graviorem, & ad Imperii ſalutem magis Spectantem, alteri in propoſitione fuiſſe poſtpoſitam. In quo puncto, Ferdinandus defunctus, nondum Imperator, ſed Imperatoris Commiſſarius, jam tum Anno 1608. novi aliquid juris quæſiit & prætendit.„

Dieſer neue damals von Ferdinand behauptete Grundſaz fand in manchem Publiciſten ſeinen Vertheidiger, in manchem ſeinen Widerleger, und weil es der Beyſpiele, die man ſowohl für als wider anführen konnte, beynahe eine gleiche Anzahl gab, ſo ware es dem einen Theil auch eben ſo leicht, eine Obſervanz hierinn anzunehmen und zu erweiſen, als es dem andern nicht ſchwer fiele, ſelbige durch facta contraria zu läugnen und zu zernichten. Ungewiß und ſchwankend wäre alſo immer die Sache geblieben, wenn ſie im Jahr 1742, in der Wahl- Cap. Kaiſer Karls des VII. Art. XIII. §. 4. nicht durch folgende wichtige Stelle entſchieden worden wäre:

„Wobey jedoch die Kurfürſten- Fürſten- und Stände an die Ordnung der in Propoſitione enthaltenen Punkte nicht gebunden ſeyn ſollen.„

Ich muß zwar geſtehen, daß nach den Reguln der logikaliſchen Ordnung eigentlich hier nicht der Ort geweſen wäre, von dieſer Frage zu handeln. Allein da dieſelbe doch in einiger Verbindung mit der Materie von der Propoſition ſtehet, ſo hielte ich es nicht für undienlich

lich derselben Meldung und zwar eine um so weitläuftigere zu thun, als der Gegenstand derselben einen neuen Beweis gibt, zu was für Streitigkeiten und Aufstellung widriger und ungegründeter Säze, die nichts als eine leidige Verzögerung der Behandlung der Staatsgeschäfte zur Folge haben, eine etliche mal widerholte freywillige und unverbindliche Beobachtung einer Sache Anlaß geben kann, und wie ein Theil gleich mit der hartnäkigen Behauptung einer Observanz, eines beständigen und unverrückten Herkommens, auftritt, über welche dann so lang gestritten wird, bis eine gesezliche Norm zulezt der Sache ein Ende macht und ihr bestimmte Gränzen sezt.

Da, wie wir schon oben gehört haben, das Reichs-Direktorium bey der Proposition einer Sache die Absicht hat, die Stimmen ihrer Mitstände darüber zu vernehmen, diese aber deren keine ohne vorgängige Instruction ihrer Höfe zu geben berechtigt sind, so ist klar, daß von demselben nach der Diktatur ein gewisser Zeitlauf abgewartet werden muß, innerhalb welchem die Gesandte die Verhaltungs-Befehle bey der zu proponirenden Sache einholen können. Aber wenn dem Direktorium einer Seits nicht die Beschuldigung einer zu großen Uebereilung oder Verzögerung der Proposition aufgebürdet, und andern Theils die Gesandte in Einholung der Instructionen nicht zu saumseelig werden, und eine Ordnung hierinn statt haben sollte, so mußte diese Zeit durch eine gesezliche und beede Theile verbindliche Verordnung vorgeschrieben und festgesezt werden.

Dieses geschahe zuerst in der Wahl-Cap. Kaiser Karls VII. Art. XIII. §. 8. wo es heißt:

"Der

Der Kaiser wolle "darob besonders halten, daß von demselben (Reichs-Directorio) die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina und Desideria statuum nach der — — Diktatur, von besagtem Directorio längstens innerhalb 2. Monathen, oder wo periculum in mora ist, noch ehender zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden."

Und es geschahe von Wort zu Wort, wie es die 1741. zu Offenbach versammelte Weltlich-Fürstliche Gesandten diesem Reichs-Grundgesez einzuverleiben verlangten, nur mit Weglaßung der von demselben zulezt noch beygefügten Ausdrücke:

"Und wann dießfalls von denen Directoriis Versaumniß oder gar Verzögerung geschehen würde; so solle Kurfürsten und Ständen frey und unbenommen seyn, in denen Reichs-Collegiis solche Gravamina und Desideria selbsten zur Anzeige, Proposition und Deliberation zu bringen."

Die Einschränkung, daß wo Gefahr auf dem Vorzug haftet, die Proposition auch vor Verfluß zweyer Monathen geschehen soll, wird wohl nicht leicht zur Ausübung kommen, da die wenigste Comitial-Gesandte, vorzüglich diejenige der größern und entlegenern Höfe, sich auf etwas, so nur im geringsten wichtig scheint, ohne Instruction herauslaßen können. Vielmehr sind besonders in der Materie von den Reichs-Festungen Beyspiele vorhanden, daß ohngeachtet periculum in mora öfters nur zu gewiß war, dennoch kein Schluß zu Stande kam.

Man sieht demnach aus dem bisherigen deutlich, daß jede zur Diktatur gebrachte Materie nach Verlauf des gesezlich bestimmten Termins ohne Aufschub zur Proposition gelangen soll. Um diesen Endzweck um so gewißer zu erreichen, macht sich auch der Kaiser in der Capitulation anheischig, diese Proposition weder selbst aufzuhalten, noch durch andere sie verzögern und behindern zu laßen, in den Worten:

„Auch sonst so viel an Uns ist, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüße nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget, und die in gedachter (Kaiserlicher) Proposition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tag etwa noch weiters proponirende, und sonsten jedesmal obhandene Materien von dem Kur-Maynzischen Reichs-Directorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen.„ Art.XIII. §. 3.

Weiter ist in der Capitulation zu Vermeidung aller Partheylichkeit Art. XIII. §. 6. verordnet:

„Wir sollen und wollen auch obbemeldtem Kurfürsten von Maynz, der Kaiserlichen Proposition zufolg, und dem Reich zum Besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschwerniß, wann auch schon dieselbe Unsere Haus-Reichs-Hof- und andere Räthe und Bedienten ihrer Art nach betreffen, in das Kurfürstliche oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun; noch sonst in dem Kur-Maynzischen Erz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben.„

Es

Es kommen aber doch Fälle vor, wo die Proposition wirklich verschoben werden muß, und es sind auch Fälle, wo sie, ohngeachtet eben der Grund der Verzögerung derselben vorhanden war, zuweilen verschoben worden ist, und zuweilen wieder nicht. Unter die leztere zählt man mit Recht die Abwesenheit der Gesandten. Denn als im Jahr 1691. im Kurfürstlichen Collegio zu einer Zeit, da der Kur-Sächsische Gesandte nicht legitimirt ware, eine Materie vorgenommen und ein Schluß darauf abgefaßt wurde; nahm man dieses an einigen Orten sehr übel auf, wie die den 20. Okt. der Kaiserl. Commission deswegen von dem Kurfürstl. Collegio geschehene schriftliche Entschuldigung sattsam hievon zeuget. Im Gegentheil wurde, als 1700. darüber gestritten wurde: Ob, wann viele in einem Collegio abwesend sind, dennoch fortgefahren werden könne? die Frage bejahet; denn in dem Staats-Spiegel von 1700. heißt es:

"Bey dem Fürsten-Convent zu Nürnberg sollen einige der Meinung seyn, daß deßwegen zu Regensburg nichts hauptsächliches könne vorgenommen werden, weil so viel Fürsten des Reichs nicht zu Rathe kommen wollten, ihre Gesandtschaften besonders nach Nürnberg zusammengeschickt. und also das Fürstliche Collegium beym Reichs-Tage darneben kein völliges Corpus præsentire. Bey dem Reichs-Convent aber will man ihnen solches keinesweges nachgeben, und versichert vielmehr, daß, wann die andere Obstacula, welche die Reichs-Berathschlagungen vor dem Anfang des Nürnbergischen Convents gehemmet, aufgehoben, die Absentirung 3er oder 4. Fürstlicher Herren Gesandten die Activitæt des ganzen Reichs-Tags nicht werde aufhalten können; absonderlich,

da

da bekannt, daß bey dem Convent zu Nürnberg lange nicht so viel Vota concurriren und geführt werden, daß sie die Majora des Fürstlichen Collegii, worinnen etliche 90. Stimmen seyn, ausmachen könnten. „

Was im Jahr 1719. in Ansehung dieser Frage vorgekommen, findet man bey Moser. (e) Man kann daher wie mich dünkt im allgemeinen sagen: Die Abwesenheit einiger Gesandten bewürkt keine Unthätigkeit des Reichs-Tags. Denn wollte man dieses annehmen, so sezte man dadurch selbst eine Verbindlichkeit, die Gegenwart der Abwesenden abzuwarten, voraus, die sich entweder auf ein ausdrückliches Reichs-Gesez oder auf ein Reichs-Herkommen begründen müßte. Da nun weder eines noch das andere vorhanden ist, so können die übrige Reichs-Tags-Gesandten auch in dem Fall, wenn einige abwesend sind, ihre Berathschlagungen fortsezen und Schlüße abfaßen. So würde die Frage ohngefähr nach Staatsrechtlichen Gründen zu beantworten seyn. Allein wenn man die Sache mit einem politischen Auge betrachtet, so mögte wohl oft die Abwesenheit einiger Gesandten keinen geringen Einfluß auf die Verzögerung der Propolition haben und hauptsächlich darauf Rücksicht zu nehmen seyn: ob 1) die abwesende Gesandte von solchen Höfen sind, die ein großes Gewicht bey der zu proponirenden Sache haben, und die man vor andern zu schonen wichtige Gründe hat, und 2) ob den Abwesenden besonders daran gelegen ist, daß sie von der Berathschlagung über eine gewiße Materie nicht ausgeschloßen werden.

(e) In T. Staatsrecht T. VI. p. 254.

Man hat nur diese zwo Reguln zu prüfen und sie auf die schon vorgekommene Fälle anzuwenden, um zu finden, daß sie unter den vorausgesezten Umständen stets anwendbar, unter andern Bestimmungen es aber nicht sind.

Ein wichtiger Fall nun, wo die Proposition wohl nothwendig verschoben werden muß, ist schon ohne Zweifel der, wenn die Reichs-Tags-Gesandten, oder doch ein großer Theil derselben noch nicht instruirt sind. Denn wird mit der Proposition dennoch fortgefahren, welches sich denken läßt, so kommt doch nichts heraus, und man gelangt zu keinem Schluß, weil, wie schon weiter oben angezeigt worden, bey manchen und wohl bey den meisten Gelegenheiten die Gesandten von ihrer General-Instruction bey Ablegung ihrer Stimmen keinen Gebrauch machen können, sondern besondere Verhaltnngs-Befehle von ihren Höfen einholen müßen, von deren Einlangung alsdann die Errichtung und Gebung der Stimmen und das darauf sich gründende Conclusum abhängt. Man findet aber doch in der Propositition in der neunten Kur-Sache in dem Kurfürstlichen Collegio, wo über die Frage, ob die 9te Kur zu errichten seye? berathschlaget worden, ein wichtiges Exempel, da, ohngeachtet Kur-Trier, Kölln und Pfalz wegen vorgegebenen Mangel an Instruction Aufschub verlangten, dennoch fortgefahren, und von den Majoribus affirmative votirt, auch ohne Rücksicht auf die Beschwerden iener 3. Gesandten bey der Kaisetlichen Commission zu nehmen, das Conclusum von Kur-Maynz publicirt wurde. (f) Im Jahr 1741. verlangten zwar die Alt-

(f) Weitläuftig hat hievon gehandelt Moser im T. Staatsrecht T. XXXIII. p. 64. seqq.

Alt-Weltfürstliche zu Offenbach versammelte Gesandten, der Kaiserlichen Wahl-Capitulation einzurücken:

„17. Daß der regierende Kaiser, wie bey keinem, also auch seines Hauses Gesandten, nicht gestatte, daß durch allegirenden Defectum Instructionis in Reichs-Tags-Sachen die Deliberationes und der Schluß verzögert und aufgehalten werde; sondern wann und wo dergleichen Verzögerung oder Aufenthalt nach verfloßenem Termino usitato noch weiter über 2. Monathe geschehen würde; so solle auf desjenigen Votum, der solches über solche Zeit verzögert, nicht weiter gewartet, sondern mit deßen Uebergehung in der Sache fortgefahren werden.„

Es kam aber doch hievon nichts in die neue Capitulation, und das wie es scheint aus weisen Absichten. Denn da, wo durch die gegenwärtige Lage der Sachen und durch Umstände das Verhalten und Betragen meist bestimmt und der Zweck, den man durch eine gesezliche Vorschrift zu erreichen sucht, schon dadurch erreicht wird, daß man den Gegentheil, der kein Recht zu fordern hat, nach Beschaffenheit der Sache einmal etwas eingesteht und das andremal abschlägt, sind unstreitig gesezliche Verordnungen mehr schädlich als nüzlich. Hier ist der Fall: dem Reichs-Direktorium sind in Ansehung der Zeit der Proposition einer Sache nach der Diktatur Gränzen gesezt, und dieß war nöthig, um die Proposition nicht zur willkührlichen Handlung zu machen. Aber vorzuschreiben: wer nicht innerhalb einer gewißen Zeit instruirt ist, wird ausgeschloßen, ist unnöthig und würde die Absicht mehr verfehlen als erfüllen laßen, weil die Beurtheilung, ob die abgängige Instructionen zu erwarten oder nicht? nicht bloß von dem

Directorio sondern von den Gliedern des Collegii, wovon nothwendig die größere Zahl als instruirt vorausgesezt werden muß, hauptsächlich abhängt, für welche alsdann, wenn sie ohngeachtet dieses Abgangs an Instructionen einiger ihrer Mitglieder nach Proposition einer Sache ihre Stimmen ablegen, und von dem Directorio deswegen keinen Verschub des Vortrags suchen, die gerechte Vermuthung ist, daß sie die Abwartung der fehlenden Instructionen für unverhältnißmäßig gegen den Nachtheil, der aus einer Verzögerung der Verhandlung eines teutschen Staats-Geschäfts entspringen könnte, erkannt, und also eine besondere Konvenienz der Beförderung des allgemeinen Besten nachgesezt haben. Zu Beyspielen hievon mögen die Hessen-Hannauische Recurs-Sache von 1743. und die Sachsen-Meinungische Successions-Materie von 1747. dienen.

Daß endlich keine Proposition statt finde, wenn der ganze Reichs-Convent oder auch nur ein einziges Collegium deßelben in einer Art von Unthätigkeit ist, versteht sich von selbst.

Weil es zuweilen geschieht, daß man wegen abgehender allzuvieler Instructionen oder aus andern Ursachen nicht gleich zur Berathschlagung der Haupt-Sache schreiten kann, so begnügt man sich alsdenn ein oder andern Neben-Umstand, der von Kur-Maynz in Propofition gestellt wird, zu erledigen. Deßwegen ließ auch im Jahr 1747. der Herzog zu Sachsen-Meinungen in ein pro Memoria einfließen:

"Da man noch vor wenig Tagen, occasione der Zwingenbergischen Sache, ehe man in causa principali die Vota abgeleget, sich ebenfalls vorhero über einen incident-Punkt löblich geäußert hat; so wollen Herr Herzog Anton Ulrich gar nicht zweifeln, daß

sämt-

sämtliche vortrefliche Gesandtschaften Ihro in diesem Gesuch gleichmäßige Willfährigkeit erzeigen, mithin geneigt seyn werden, sich vorläufig auch über Ihre angebrachte Exceptionem ad Protocollum vernehmen zu laßen: Denn, was jezo Ihro Hochfürstliche Durchl. zum Nachtheil geschiehet, solches kann und wird, nach dem bekannten: Hodie mihi, cras tibi, in der Consequenz hiernächst auch andern auf gleiche Art und Weise wiederfahren. „

Er erhielte aber dem ohngeachtet seinen Zweck nicht.

Ob es wohl ein ausgemachter und schon oben bemerkter Saz ist, daß Kur-Maynz wegen der Proponendorum sich zuförderst unter der Hand mit den Kurfürstlichen Collegio vernimmt, und die beyde andern Collegia sich solches sodann mit gefallen laßen; so ist doch dem Fürstlichen Collegio dadurch keineswegs benommen, wenn demselben besonders daran gelegen ist, daß eine gewiße Materie, auf welche Kur-Maynz nicht von selbst fällt, vorgenommen werde, solche entweder bey Kur-Maynz allein oder auch bey dem gesammten Kur-Fürstlichen Collegio in Bewegung zu bringen und durchzusezen. Hieher gehöret z. E: Daß unter Kaiser Franz des 1. Regierung von dem Fürstlichen Collegio an das Kurfürstliche wegen Beendigung des beständigen Kaiserl. Wahl-Capitulations-Geschäfts eine Erinnerung gebracht, von dem Kurfürstlichen Collegio auch deßen wirkliche Vornahme versichert, mithin des Fürstlichen Collegii Befugniß, die Proposition einer Materie zu veranlaßen, dadurch anerkannt worden ist.

Und sehen wir weiter zurück, so finden wir, daß auch ein Theil eines Reichs-Collegii sich berechtiget gehalten hat, darauf zu dringen,

gen, daß gewiße Materien in Propoſition geſtellt würden, wie z. B. zu Anfang des jezigen Reichs-Tags ein Theil des Fürſtlichen Collegii auf die Vornahm der Materie von der beſtändigen Wahl-Capitulation gedrungen und ſeinen Zweck erhalten hat.

Endlich trift man auch in den Reichs-Tags-Protokollen des vorigen und jezigen Jahrhunderts viele Beyſpiele an, daß auch einzelne Geſandte zur Propoſition dieſer oder jener Matarie Veranlaßung gegeben haben. Ich will nur ein einziges und zwar wegen ſeiner Merkwürdigkeit vom Jahr 1654. anführen:

Bayern bate damals (den 3ten Jan.) morgenden Tages ein Franzoſiſches Memorial, ſo Savoyen betreffe, zu proponiren; widrigen Falls würde man ſich länger damit nicht aufhalten können, ſondern die Stände, auch ohne Umfrage, ihre Meinung über dieſen Punkt zu eröffnen, Urſache haben. Viele andere empfohlen dieſe Sache ebenfalls, und Savoyen ſagte: Saepius ſe urgere hanc cauſſam, ſed reſponderi: Eſſe externam; cum tamen Princeps ſuus ſit Status Imperii, origine Germanus & e Domo Saxonica oriundus. An propterea illos externos eſſe, quia non loquuntur Germanice? Si Lingua in culpa, ſane ipſorum Linguam eſſe infelicem; petere igitur, ut tandem aliquando petito ſuo deferatur. Weil aber das Direktorium dennoch bedenklich fand, dieſer Sache in dem Concluſo zu gedenken, da die Proteſtirende in ihren Votis, neben der Savoyiſchen Sache, auch der Wahl-Capitulation und der Reſtitution ex puncto Gravaminum & amneſtiæ gedacht hatten, und man alſo auch dieſe Materie in Concluſo hätte melden müßen;

so zeigte der Oesterreichische Director nach verlesenem Concluso nur kürzlich an:

"Was wegen des Französischen Memorials und der dabey angeregten Savoyischen Sache in etlichen Votis angereget worden; darüber würde man nicht unterlaßen, sich mit dem Reichs-Directorio zu unterreden, wann und wie von dergleichen Materien zu handeln seyn möchte." (g)

Daß ferner die Proposition entweder stando in Circulo am Directorial-Tisch, so daß die Gesandten untereinander votiren, oder zwar in Circulo, doch daß man sich hernach sezt und in der Ordnung votirt, oder erst wenn man sich gesezt hat, præmissis Curialibus und theils mit bloßer Berührung der Materie, worüber berathschlagt werden soll, theils aber auch zuweilen so geschehe, daß darinn der Meritorum Causſæ gedacht wird, ist eine zu bekannte Sache. Lezteres geschah von Kur-Maynz z. E. im Jahr 1747. in der Zwingenbergischen Sache.

Alle Materien, bey welchen verschiedene Umstände zu bedenken sind, werden gemeiniglich gleich Anfangs subdividirt. Diese Eintheilung aber kann auf verschiedene Weise geschehen: Entweder nemlich thut das Direktorium dem Collegio nur einen generalen Antrag, und überläßt den mehreren Stimmen: Ob und wie eine solche Eintheilung geschehen soll? wornach sodann das Conclusum abgefaßt wird; oder das Kur-Maynzische Reichs-Direktorium macht von Amtswegen eine Abtheilung der Materie, welche hierauf in den 3. Reichs-Colle-

(g) Ebenderselbe T. XLVII. p. 508.

légiis vorgetragen und ein Schluß darüber gemacht wird; oder die Directoria der einzelnen Kollegien machen nach vorgängiger gemeinsamer Abrede mit dem Reichs-Directorio dergleichen Abtheilungen; oder die Collegia weisen auch, wenn die Eintheilung einer Materie in Proposition kommt, dieselbe loco Concluſi von sich ab, und überlassen es den Direktorien, sich miteinander darüber zu verstehen. Diese subdividirte Punkte werden alsdann theils zugleich, theils auch nach und nach in Proposition gestellt.

Es existiren auch Fälle, daß man kraft eines Reichs-Schlußes zweyerley Materien Abwechslungsweis oder neben einander vorgetragen hat. So wurde z. E. im Jahr 1663. die Defensions- und Wahl-Capitulations-Materien alternative proponirt: So wurde ferner im Jahr 1666. ein Reichs-Schluß errichtet:

Die Vergleichung einer gemeinen Policey-Ordnung mit und neben dem Münz-Wesen in Pleno vorzunehmen: doch dergestalt, daß eine wegen der andern nicht gehindert noch aufgehalten werde.

Daraus, daß eine Materia deliberanda nicht immer in einer Session oder Umfrage geendiget, und ein Schluß zu Stand gebracht werden kann, wird die Nothwendigkeit einer Repropoſition, bis es zu einem Collegial- oder Reichs-Schluß kommt, von selbst begreiflich.

Auch ist am Schluß dieses §. noch der Anzeigen ad Protocollum Erwähnung zu thun, die sich von den Propoſitionen hauptsächlich darinnen unterscheiden, daß sie nur pro notitia des Collegii dienen und keine Umfrage darauf erfolgt.

§. 16.

§. 16.

II. Klagen der Stände über diese Directorial-Verrichtung.

Wenn man in den Reichs-Tags-Handlungen des 1647sten Jahrs von Altenburg unter die Direktorial-Mißbräuche gerechnet findet: daß Kur-Maynz sich allein anmaße, was im Reichs-Rath zu proponiren seye; wenn ferner im Jahr 1653. Braunschweig Wolffenbüttel in seinem Voto meldet:

„ Dem Reichs-Directorio könne man nicht einräumen, dem Fürstlichen Collegio vorzuschreiben, wovon præcise deliberiret werden sollte: es wäre auch solches dem Reichs-Herkommen nicht gemäß. „

Wenn überdieß noch im Jahr 1704. über diese Maynzische Directorial-Anmaßung laut geklagt, und diese Klage 1719. von dem Corpore Evangelicorum in den Worten wiederholt wird:

„ Wann endlich die Dictatur und Raths-Ansage mühsamlich und kostbarlich zuwege gebracht, so folget der dritte Staffel, nemlich die Proposition, wozu man mit gleicher Beschwerlichkeit gelanget. Denn das Kur-Maynzische Directorium prætendiret, daß die Stände in ihren Collegiis von keiner einigen Sache Schlußgültig sprechen können, wann nicht von Ihme denen Fürstlichen und Städtischen Directoriis dazu gleichsam der Auftrag oder Erlaubniß gegeben worden. Und da hat nun erst die Directorial-Kunst

Plaz, eine Sache so vorzutragen, und im Fortgang mit Gewinnung der Majorum so zu dirigiren, daß sie nach der Maynzischen intention ausschlage.„

So muß jeder Leser, der bloß sein Augenmerk auf diese Beschwerden richtet, die von mir im Eingang des vorigen §. aufgeworfene aber hieher verschobene Frage: Ob alles, was von Reichs-Angelegenheiten in den Reichs-Collegiis berathschlaget werden soll, nothwendiger Weise durch Kur-Maynz den übrigen Directoriis proponiret werden müße? unstreitig negativ beantworten. Der Herr von Moser hat zwar auch dieselbe berührt, aber seine Meinung davon zurückgehalten, und sie also ganz unbestimmt gelaßen. Niemand würde mir es daher verargen können, wenn ich dem Beyspiele dieses grossen Mannes folgte, meine Hand auf den Mund legte, und darüber weg gienge. Allein um doch dem unverdienten Argwohn zu entfliehen, als ob ich alle Beschwerden der Stände wider das Maynzische Direktorium für gegründet hielte, muß ich meine Gedanken über diese Frage eröffnen:

Da Kur-Maynz nicht nur das Direktorium des Kurfürstlichen Collegii sondern das Direktorium des ganzen Reichs führet, und die Proposition einen wesentlichen Bestandtheil deßelben ausmacht, so ist diese Kur auch allein berechtiget, dem Reich jede Materie zu proponiren, die ein Gegenstand der Reichs-Tags-Berathschlagung werden soll. Wir finden daher, daß zu den Zeiten, wo man noch von keiner andern Proposition wußte, als die in der vollen Versammlung

aller Stände oder in pleno geschahe, diese den Kurfürsten v. Maynz ausschlüßig zustehende Befugniß jederzeit von denselben ausgeübt und ihnen nie bestritten worden ist. Als aber in dem 15ten Jahrhundert die Kurfürsten von den Fürsten sich trennten, und ein eigenes Kollegium bildeten, und die Fürsten sich auch bald darauf von den Reichs-Städten absonderten, und den noch bestehenden 3. Reichs-Kollegien die Existenz gaben, so entstanden aus dieser Veränderung auch drey besondere Direktorien, deren jedes sich die Besorgung der Angelegenheiten seines Collegii zum Haupt-Geschäft machte. — Aber dem ohngeachtet, wird man mir sagen, hätte Kur-Maynz die Proposition in allen Collegiis beybehalten können und sollen; da nun aber dieß nicht geschehen, sondern jedes Direktorium in seinem Collegio das Recht zu proponiren hergebracht hat, so kann man die Abhängigkeit der Fürstlichen und Städtischen Direktorien von Kur-Maynz, und des lezteren ausschließende Propositions Gerechtsame in allen 3. Reichs-Kollegien nicht mehr behaupten —. Ich antworte: Allerdings hätte Maynz nach wie vor in allen Kollegien proponiren können; allein, da es sich in diesem Fall unnöthiger Weise drey statt einer Beschäftigung gemacht, und diese Verhandlungs-Art die Reichs-Tags-Berathschlagungen, die dem zufolge, nicht mehr in allen Kollegien zu gleicher Zeit hätten angestellt werden können, merklich verzögert haben würde, so war es ja viel natürlicher und zweckmäßiger, daß Kur-Maynz sich wegen der Materie, die es in dem Kurfürstlichen Collegio in Proposition stellen wollte, vorher mit den Direktorien der Fürstlichen und Städtischen Kollegien unterredete, damit dieselbe die im Kurfürstlichen von Maynz proponirte Sache, zugleich auch in ihren Kollegien proponiren und deren Meinungen erforschen mögten. Hieraus aber folgt

mehr nicht als dieses: So wenig vor Errichtung der Reichs-Kollegien ein Stand des Reichs sich die Proposition einer Reichs-Tags-Sache gegen Kur-Maynz anmaßen konnte, eben so wenig können es nach derselben die Directores der Fürstlich- und Städtischen Collegiorum thun, die in dem Fall, wenn Maynz ihnen eine Materie, worüber berathschlaget werden soll, communicirt, nichts anders als Repräsentanten ihrer Kollegien sind, und daher auch nicht mehr Rechte als die einzelne Mitglieder derselben haben. Die bejahende Entscheidung unserer Frage hängt also von diesen 2. Säzen ab: 1) Vormals proponirte Kur-Maynz selbst **unmittelbar** allen Ständen des Reichs; nach Errichtung der Reichs-Kollegien aber proponirt es zwar auch noch allen Ständen des Reichs aber nur den Kurfürsten **unmittelbar**, den Fürsten und Städten **mittelbar** durch ihre Directoria. 2) Man muß die Gegenstände, worüber in den Kollegien deliberirt wird, sorgfältig unterscheiden. Sind es solche, die eine Reichs-Angelegenheit zum Grunde haben, so sind dem Maynzischen Reichs-Directorial-Recht zufolge, bey einer dergleichen Berathschlagung die Fürstlich- und Städtische Directoria von Maynz abhängig, das ist, sie sind nicht berechtiget, in ihren Kollegien zu proponiren, wann ihnen nicht selbst durch Maynz die Proposition geschehen ist; Sind es aber solche, die nur eine Kollegial-Angelegenheit und also nur einen zu bewürkenden Kollegial-Schluß betreffen, so sind besagte Directoria von dem Kur-Maynzischen so wie überhaupt, also auch in der Proposition ganz unabhängig. Und auf diese Art dünkt mich ist die Entscheidung der Frage keinen Schwürigkeiten unterworfen.

Nach dem, was wir bereits gesagt haben, sollte, wann der Termin zu Einholung der Instructionen verfloßen, und eine Sache in die Raths-

An-

Ansage gebracht ist, die Proposition ohne irgend eine besondere Zwischenzeit erfolgen; allein dieß geschah oft von dem Maynzischen Directorio so wenig, daß auch alle Klagen und sogar die schriftlich dem Kurfürsten übergebene Beschwerden gewißer Stände unnüz und fruchtlos waren. Ein Beyspiel hievon unter der Menge, die es gibt, mag das von dem Herzog zu Würtemberg 1750 an den Kurfürsten zu Maynz erlaßene Schreiben seyn, worinn er sich beklagte, daß der Directorial-Gesandte seine Angelegenheit gegen die Reichs-Ritterschaft nicht in Proposition bringen wollte. So vergeblich aber das Sollicitiren bey der Kur-Maynzischen Gesandtschaft in Regensburg war, eben so vergeblich war auch damals die bey dem Kurfürsten selbst geführte Beschwerde, und das an ihn ergangene Ansuchen die Sache durch seinen Gesandten proponiren zu laßen.

Widerrechtlich wird auch die Proposition aufgehalten, wann der Kur-Maynzische Gesandte sich damit entschuldiget, daß er noch keinen Befehl oder Erlaubniß von seinem Hof habe, eine Sache zu proponiren. Da dieses Directorial-Gebrechens schon gedacht worden, so bemerke ich nur noch, daß im Jahr 1729 der Fürsten-Rath dem Kur-Maynzischen deutlich erklärt, und aus Gelegenheit der gegen das Reichs-Marschall-Amt verfaßten Reservation in Contradictorio behauptet hat:

Daß ihm nicht gebühre, Sachen, die per se muneris Directorialis wären, auf seines Herrn Instruction auszustellen.

Wider alle dergleichen Verzögerung führte ums Jahr 1664 Kurfürst Carl Ludwig zu Pfalz laute Klage, da er sagt:

„Wann

„Wann endlich die Memorialien in der Stände Angelegenheiten, mit großer Mühe zur Dictatur gebracht werden, und sie lang genug beym Directorio gelegen, können sie doch zu keiner Proposition gebracht werden, so lang es dem Kur-Maynzischen Directorio nicht gefällig. 6. Das Kur-Maynzische Directorium mißbrauchet sich seines Officii dergestalt, daß fast kein Stand, dem das Directorium nicht wohl gewogen, seine Angelegenheiten dem Reich vorbringen, vielweniger, wenn Kur-Maynz demselben zuwider, fortkommen kan. — 12. Es läßt auch manchmal gar nicht zu, daß von gewißen Sachen deliberiret, oder an das Reich referiret werde, weilen es wider sein Interesse lauft, wie in der Erfurtischen Sache geschehen.“

Ferner klagten im Jahr 1716 die Evangelische Stände:

„Die leidige Erfahrung bezeuge, was man Evangelischer Seits sich vor Hofnung zum Vortrag und Erledigung ihrer Sachen machen könne.“

Wenn man bey Rath versammelt ist, um über eine proponirte Sache zu berathschlagen, so ist es auch Pflicht für das Reichs-Directorium zur gesezten Zeit zu erscheinen und die Proposition zu beginnen. Aber auch das wurde manchmal nicht beobachtet, und erregte unter andern 1704 gegen die Directoria gemachte Beschwerden dieses Gravamen.

— — „oder es geschiehet II. erst die Proposition wenn die Rathzeit verfloßen, und die Gesandten des Verzugs schon überdrüßig.“

Da Kur-Maynz öfters in so allgemeinen Ausdrücken proponirte, daß es oft schwer war zu votiren, wenn man den Zusammenhang der vorgetragenen Sache nicht schon wußte, so vermehrte diese Gewohnheit des

Di-

Directorii die Anzahl seiner Mängel, wie wir lesen bey Henniges (a) wo es heißt:

„Indeme man auch verspürt, daß wenn die Directoria eine materiam allzu general proponiren, bisweilen von theils Gesandten der Scopus nicht recht asequirt, von theils auch zu deßen Erläuterung und zwar von jenen auf diese, von andern auf eine andere Maaß fast weitläufig discurriret und nicht allein viel Zeit darmit zugebracht wird, sondern auch die Nachstimmende zur Variation verleitet, und öfters kein recht Conclusum formiret werden kann, so wäre nöthig, daß die Directoria jedesmahl die Materiam proponendam vor sich vorhero wohl überliefen, bey dem Vortrag, wie es um die Materiam eigentlich bewandt, worauf der Grund hafte, oder was sonsten vor unterschiedliche Umstände zu consideriren seynd, deutlich und umständig anzeigten, und solches nicht bis auf ihr particular Votum versparten.„

Wegen dieser oft zu generalen Propositionen wurde auch 1741 unter gewiße Monita gesezt:

„Das Directorium solle die Proponenda fein eigentlich und mit allen Umständen vortragen.„

So wie die natürliche Ordnung überhaupt es erfordert, daß man eine angefangene Sache erst zu Stand bringen soll, ehe man eine neue vornimmt, so sollte es gleichfalls bey der Proposition von dem Directorio geschehen. Allein auch hierinn vergaß man zuweilen diese Ordnung. Daher liesет man bey Henniges (b) weiter:

„Wann

(a) In Medit. ad J. P. Spec. VII. p. 937.
(b) Eod. Spec. p. 936.

„Wann ein oder-andere Materie proponirt, soll solche absque interruptione vollends zu Ende gebracht werden, ehe man eine andere anfängt.„ Er sezt hierauf hinzu:

„In hoc iterum maxime peccatur, id quod recentissima exempla confirmant: et habemus in hunc usque diem materias, quae ante quadraginta annos coeptae nec dum finem accepere. Exemplo Capitulationis constantis et perpetuae.

Unter den Kur-Pfälzischen Beschwerden gegen Kur-Maynz ware auch die mitenthalten:

„Die Propositas materias ändert es seines Gefallens, wie es sein Interesse erfordert, und fähret nicht ordine fort, sondern schiebet eine für die andere ein „

Und was im Jahr 1719 in Rücksicht auf Einmischung fremder Materien bey der Proposition von Costanz wider Kur-Maynz interloquendo gemeldet worden: s. bey Moser. (c)

Ich habe mich zwar bey diesem Directoriäl-Geschäft etwas lange aufgehalten, weil es eines der wichtigsten und ausgedehntesten ist; allein bey weitem habe ich die Materie doch nicht erschöpft, noch erschöpfen können, indem ich dann manche Umstände hätte berühren müssen, welche die Pflichten des Kur-Maynzischen Directorii bey der Proposition eigentlich nicht angegangen, und daher zu meinem Zweck nicht gehört hätten. Einigemal habe ich mich ohnedem verführen laßen, ein wenig auszuschweifen; ich hoffe aber, daß der billige Leser mir die kleine Abwege, die ich gemacht, mit eben der Bereitwilligkeit nachsehen wird, als groß mein Verlangen und einiger Wunsch war, wieder auf das mir vor-

(c) Im T. Staatsrecht Tom. XLVII. p. 531.

vorgesezte Ziel zurückzukommen, und deßen Erwartung pflichtmäßig zu befriedigen.

§. 17.

4) Die *Legitimation* der Reichs-Tags Gesandten bey Kur-Maynz.

1) Werden einige Erläuterungen vorausgeschickt.

Seitdem es zur Observanz geworden, daß die Reichs-Stände bey der Reichsversamlung nicht mehr in Person erscheinen, sondern Gesandte abschicken, die in ihrem Nahmen die teutsche Staats-Verhandlungen pflegen, hat Kur-Maynz durch die Legitimationen einen neuen Zuwachs seiner Directorial-Geschäfte erhalten. So nothwendig diese Legitimationen sind, um den Gesandten die Eigenschaft und die Wirkungen der öffentlichen Personen beyzulegen, wofür sie sich ausgeben, eben so nöthig und billig ist es, daß die ganze Reichs-Versammlung, die den Neu-Legitimirten in der Eigenschaft eines Gesandten zu erkennen verbunden, auch von der Gewißheit jeder Legitimation überzeugt sey. Sie gelangt zu derselben auf vielerley Arten, deren Ausführung aber ich nicht zweckmäßig finde, und daher mit Stillschweigen übergehe.

Es ist hier, ehe ich weiter fortfahre, des Unterschieds zu gedenken, der zwischen den Legitimationen in so fern statt hat, als die Gesandte, die sich legitimiren, von auswärtigen Höfen zwar an die Reichs-Versammlung abgeschickt werden, aber ohne zu den teutschen Staats-Verhandlungen selbst zu konkurriren, oder als es Gesandte von teutschen Reichs-Ständen sind. Jene legitimiren sich bey Kur-Maynz durch Vorzeigung eines Creditivs, diese durch Ueberreichung einer Vollmacht. Wie dieselbe und ob sie von den Gesandten aller Stände auf gleiche

Art verrichtet werde? gehört nicht hieher. Hingegen ist es meiner Absicht gemäß, die Frage abzuhandeln, ob das Kur-Maynzische Directorium jede ohne äußerlich sichtbare Mängel eingerichtete und dem Innhalt nach älteren Vollmachten konforme Vollmacht anzunehmen verbunden sey? Der neuerliche Fall, der sich im vergangenen Jahr zugetragen, da Kur-Maynz die von dem Evangelischen Directore der Westphälischen Grafen ohne allen Mangel ausgestellte und von dem neu ernennten Gräflich-Westphälischen Gesandten v. Fischer producirte Vollmacht nicht annahme, veranlaßt mich hievon zu reden. Er ist der einzige in seiner Art; denn wann gleich schon manche Fälle, deren wir noch Meldung thun werden, existirt haben, da die Vollmachten von dem Kur-Maynzischen Directorio nicht angenommen worden sind, so findet man doch keinen, wo ersagtes Directorium es verursacht hätte, seine Usurpation so weit zu treiben, als bey diesem. Er ist noch in so frischem Andenken, daß ich die nähere Umstände hievon nicht wiederholen, sondern billig vorausseзen darf.

Mich dünkt, die Frage muß allerdings wider Kur-Maynz bejahet werden. Denn ist die Annahme einer gesezmäßig- und ohne äußerlichen Mangel ausgestellten Vollmacht ein Anhang des Kur-Maynz zustehenden Direktorial-Amts; so ist sie als eine Pflicht zum Vortheil eines jeden Reichs-Standes nothwendig auszuüben, und deren Unterlaßung durch keinen rechtlichen Grund zu beschönigen. Sollte dieß nicht seyn, so müßte man eine Verschiedenheit der Rechte der Reichs-Stände als solcher vorausseзen, deren einige eine Vollmacht ausstellen könnten, andere aber nicht. Da sich dieses nun nicht denken läßt, so haben auch alle Reichs-Stände zur Ausstellung einer Vollmacht gleiches Recht, und Kur-Maynz zu deren Annahme gleiche Pflicht. Ge-

sezt also: die Folgen wären von der Wichtigkeit nicht, als sie es doch sind, wenn eine Vollmacht nicht angenommen sondern zurückgegeben wird, so könnte dennoch das Directorium dem Recht und der Billigkeit nach sich's nicht einfallen laßen, die Annahme einer unmangelhaft ausgestellten Vollmacht zu verweigern, weil es weder nach Willkühr hierinn handeln, noch bestrittene Befugniße als einen Grund der Verweigerung anführen kann; Denn welcher Reichs-Stand hat je hierinn demselben eine Cognition, oder das Recht übertragen, in diesem Fall keine Vollmacht anzunehmen? Bedenkt man aber noch weiter, daß durch diese Ursurpation ipso facto eine Suspension von Siz und Stimme bewürket, ein Reichs-Stand aus dem Besiz eines hergebrachten Rechts widerrechtlich gesezt; daß endlich die Reichs-Versammlung eines Mitglieds und Theilnehmers ihrer Berathschlagungen, ja vielleicht gar mancher guten und heilsamen Anschläge beraubt wird; so läßt sich wohl kein gegründeteres ja kein Gravamen denken, das mehr den Nahmen eines gravaminis communis verdient, als eine solche von dem Directorio geschehene Vollmachts-Annahm-Verweigerung. Wie würde in diesem Fall die Verordnung des I. Art. §. 3. der Wahl-Kap. welche die Einwilligung des gesammten Reichs zur Gültigkeit der Suspension eines Reichs-Stands von Siz und Stimme erfordert, nicht fruchtlos, wie wenig würde nicht der Stände Stimm-Freyheit gesichert seyn, wenn es bey dem Kur-Maynzischen Director stünde, einen Reichs-Stand dieser Haupt-Gerechtsame brevi manu dadurch zu entsezen, daß er eine Vollmacht nicht annehmen wollte.

Nun auf einige ältere Fälle zurück, um zu sehen, ob diese vielleicht nicht der angemaßten Kur-Maynzischen Gerechtsame günstig sind.

Als den 28. Nov. 1678. der Oesterreichische Gesandte Graf von Lamberg dem Kur-Maynzischen Reichs-Directorio seine Vollmacht durch seinen ersten Bedienten überbringen laßen, selbige aber der Herr Director selbst anzunehmen sich geweigert, und des Tags darauf dem Herrn Grafen zu vernehmen geben laßen, daß ihm bis auf weitere den Kurfürstlichen Herrn Gesandten zugekommene Instructiones nicht würde zu Rath angesagt werden, weil seine Legitimation nicht in herkommlicher Form geschehen, so that das Fürstliche Collegium der Kaiserlichen Principal-Commission, die in einem Pro-Memoria das Benehmen des Direktoriums gebilliget, und obbenannten Grafen sich aller dem kundbaren Reichs-Herkommen zuwiderlaufenden Actuum zu enthalten, erinnert hat, eine Gegen-Vorstellung, worinn es unter andern heißt:

— — — "Daß jeder Kurfürst und Stand, wann deßen sonst ohne Mangel und Defect eingerichtete Vollmacht vom Kur-Maynzischen Directorio zu acceptiren, solchergestalt unbillig verweigert, oder zurückgegeben worden, sich alsdann seiner Jurium wohl gebrauchen, und in die Possession der demselben zukommenden Gerechtsamen Sessionis & Voti mit guten Fug selbst sezen möge."

Wem daran gelegen ist, diesen Fall genauer und umständlicher zu lesen, der sehe hievon Londorp (a) und Moser. (b) Da zu der Zeit das Komitial-Herkommen in Ansehung der Art und Weise, wie eine Vollmacht zu überreichen ist, noch nicht bestimmt war, so konnte

das

(a) Act. pub. Tom. 18. p. 71. seqq.

(b) Im T. Staatsrecht T. XLV. p. 155. seqq.

das Fürstliche Collegium um so eher die eben bemerkte Grundsäze aufstellen. Gegenwärtig aber, da das Herkommen in diesem Punkt gegründet ist, würde man es ohne Zweifel dem Kur-Maynzischen Directorio nicht verargen, wenn es eine auf die hergebrachte Art nicht überreichte Vollmacht nicht annehmen wollte. Denn hier kann man nicht sagen: Kur-Maynz mißbraucht sein Amt. Nein: es beobachtet daßelbe vielmehr genau, weil es den Gesandten, der durch einseitige Handlungen der Komitial-Observanz widerspricht, durch die Verweigerung der Vollmachts-Annahme nöthiget, sich den Bestimmungen zu unterwerfen, die das ganze Corpus von Ständen dnrch stillschweigende Einwilligung festgesezt, und einzelnen Ständen zur Beobachtung vorgeschrieben hat. Der Gebrauch der Rechte hängt in diesem Fall von der Befolgung dieses Herkommens, und nicht von der willkührlichen Handlung des Maynzischen Direktoriums ab; erst die Annahme der Vollmacht würde hier mit Recht diesen Nahmen verdienen.

Ein anderer Fall ist der vom Jahr 1689. da der Herzog zu Sachsen-Lauenburg ohne männliche Descendenz starb, und die von dem Kur-Sächsischen Gesandten wegen der dem Kurfürsten gebührenden Erbfolge producirte Vollmacht zu Führung der Sachsen-Lauenburgischen Stimme im Fürstlichen Collegio, von dem Kur-Maynzischen Reichs-Directorio aus dem Grund nicht angenommeu worden, weil Kur-Maynz erfahren, daß mehrere Prätendentden zur Succession und folglich auch zu dem davon abhangenden Siz- und Stimmrecht auf Reichstägen aufstehen würden. Der Kur-Sächsische Gesandte kehrte sich zwar hieran nicht, sondern ließ sogar denen anwesenden

Kur-

Kur = und Fürstlichen Gesandten die dem Kur = Maynzischen Directorio bereits insinuirte Legitimation notificiren, erhielte aber weder die Gegen = Complimente, noch konnte er sonst wegen des bald erfolgten Widerspruchs des Fürstlich = Anhaltischen Gesandten seinen Zweck, nemlich die ungestörte Führung der Sachsen = Lauenburgischen Stimme, erhalten. Damit nun wegen dieser strittigen Successiou die Reichs = Tags = Berathschlagungen nicht gehemmet werden möchten, hielte die Kaiserliche Commission mit den Kur = und Fürstlichen Directoriis in loco tertio eine Konferenz, worinn beliebt wurde, daß man sich ex parte Directoriorum eines gewißen Concluſi zu vergleichen hätte, Kraft welchem dieselbe Ihro Kaiserl. Majestät allerunterthänigst ersuchen, die allergnädigste Verfügung zu thun, daß sich beede Kur = Sächsische und Anhaltische Prätendenten inmittelst der Führung des Sachsen = Lauenburgischen Voti enthalten möchten. (c) Mehrere Verweigerungen von Vollmachts = Annahmen wegen vorwaltender Succesions = Streitigkeiten siehe bey Moser. (d)

Man kann zwar sagen, Kur = Maynz vergebe bey einer solchen Gelegenheit den Ansprüchen mehrerer Reichs = Stände auf Siz und Stimme am wenigsten, wenn es von einzelnen Prätendenten so lang keine Vollmacht annimmt, und folglich durch diese Verweigerung so lang keinem das Possessorium einräumt, bis das petitorium zum Vortheil eines derselben entschieden ist. Es ist wahr, der Zweck würde erreicht, und das Votum binnen der Zeit suspendirt werden. Allein dieß ist nicht die Frage; Mancher Hofnung würde ein erwünschter Erfolg

(c) Moser im T. Staatsrecht Tom. IX. p. 305. seqq.
(d) In eben dem Theil p. 45. 323. 335. 339. und 257.

folg entsprechen, wenn man sich aller Mittel ja einer Usurpation von Rechten hiezu bedienen dürfte. Alle, die auf Siz und Stimme in Comitiis Anspruch machen, müßen Reichsstände seyn; sind sie solche, so haben sie alle ein Recht zu fordern, daß eine äußerlich ohne Mangel ausgestellte und dem Herkommen gemäß überreichte Vollmacht von dem Maynzischen Directorio angenommen werde. Diese allgemeine Verbindlichkeit des Reichs-Direktoriums schließt also die Ergreifung aller andern Maasregeln von selbst aus, nnd befiehlt demselben keine Vollmacht abzuweisen, und in dem gesezten Fall die Vollmachten aller Prätendenten, wären es auch noch so viele, anzunehmen. Hat es hierinn seine Pflicht erfüllt, so kann es sodann sowohl das Kurfürstliche, als die Directoria der beyden übrigen Collegiorum veranlaßen, sich eines Concluſi wegen der strittigen Stimm-Führung zu vereinigen, und auf eben die Art zu verfahren, wie es bey dem berührten Sachsen-Lauenburgischen Succeſſions-Streit gehalten worden. Bey einem solchen Benehmen bleibt dann Kur-Maynz in den Schranken seines Direktorial-Amts frey von aller Beschuldigung, nnd veranlaßt wider sich keine neue Beschwerden, weil es den Argwohn widerrechtlich oder partheyisch gegen einen und den andern gehandelt zu haben, durch die augenscheinliche Ausübung einer obliegenden Direktorial-Pflicht, schon in der Geburt erstickt. Aber so wird man Gesandten mehrerer Stände wegen einer Stimme, die doch nur ein Stand rechtmäßig führen kann, zu erkennen haben? Unstreitig: so lang der rechtliche Punkt nicht entschieden. Nur ein Stand hat zwar ein Recht auf Siz und Stimme; da aber daßelbe noch für keinen der mehreren Prätendenten entschieden ist, und deren jeder gleiche Vermuthung so lang für sich hat, bis ein Rechts-Spruch diese in Gewißheit umwandelt und ei-

nem den hierauf sich gründenden Gebrauch von gewißen Rechten ausschlüßig zusagt, so ist es um so mehr Pflicht, daß auch die übrige Stände die Qualität dieser mehreren Gesandten bis auf diesen Zeitpunkt erkennen, als jeder Reichs = Stand das Recht hat, Gesandten zu bevollmächtigen, und als bey einer solchen Streitigkeit die Wirkungen der angenommenen Vollmacht schon von selbst aufhören.

§. 18.

II. Die Beschwerden der Stände wegen der Legitimation erzählt.

Der bisher gefolgten Ordnung nach will ich nun noch kürzlich einige Klagen anzeigen, welche die Reichs = Stände gegen Kur = Maynz in Absicht auf die Legitimation erhoben haben.

Schon in ältern Zeiten ist die nun observanzmäßige Gewohnheit des Kur = Maynzischen Direktoriums zu suchen, daß es die bey ihm überreichte Vollmachten der sich legitimirenden Gesandten annimmt, ohne solche zu publiciren oder dem Reich zur Einsicht vorzulegen. Lange Zeit sahen die Reichs = Stände hiezu scheel, bis endlich im Jahr 1719 der Evangelische Theil derselben deßen öffentlich in seinen Beschwerden gegen Kur = Maynz also gedachte:

" Kur = Maynz traktiret öfters mit denen Legitimandis über ein und andern passum der Vollmacht, ohne diese jemand anderm vorzuzeigen, läßet sich auch über diesen oder jenen Punkt interims = Weise Reverse geben, und wann gleich das Versprochene erfüllt, will

man

man die Reverse zurückbehalten, und nicht wieder herausgeben: Es sind auch Exempel, daß im Fall der Kur-Maynzische an der Vollmacht einen solchen Fehler befunden, daß man dieselbe zur Aenderung wieder nach Hofe schicken müßen, der Kur-Maynzische Director, wenn man sich mit ihm verstehet, solches vertuscht und den Legitimandum dennoch sofort pro Legitimato erklärt.„

Ferner heißt es:

„Alsdann (wann die Vollmachten publicirt würden) sich nicht zutragen könnte, daß, wie geschehen, ein Gesandter einen andern substituirt, der doch solche potestatem substituendi in seiner Vollmacht nicht gehabt.„ (a)

Man sieht hieraus, daß die Stände nur wegen des üblen Gebrauchs und der Nachläßigkeit, wovon offenbare Facta wider das Directorium in Vollmachts-Sachen zeugten, sich beklagt und die öffentliche Vorzeigung der Vollmachten gewünscht haben, welches sie sich gewiß nie hätten beygehen laßen, wenn Kur-Maynz die für sich so wie für jede ein Amt bekleidende Person im Zweifel streitende Praesumption einer genauen und gesezmäßigen Amts-Führung nicht durch diese kund gewordene Mißbräuche vernichtet und das Gegentheil gelehrt hätte.

Ingleichen glaubten die Evangelische zu der Forderung berechtiget zu seyn, daß Kur-Maynz sowohl von den Kurfürstlich- als Fürstlich neu legitimirten Gesandten dem Fürstlichen Collegio die Anzeige mache. Da das Directorium aber dieses nur bey Legitimationen fürstlicher

(a) Mehrere dergleichen Beschwerden s. bey Moser im T. Staatsrecht T. XLV. p. 181. und 197.

Gesandten that, so fügten Evangelici im Jahr 1719 den übrigen Beschwerden diese neue bey:

„Daß es (Kur-Maynz) wegen der Fürstlichen Legitimationen die Anzeige dem Fürstlichen Collegio per Directores thue, welches aber (wie es der Fürstlichen particulier-Beschwerde seye) ratione der Kurfürstlichen Gesandten nicht geschehe; da doch Evangelisch-Fürstlicher Seits vermeinet werde, daß ihnen von denenjenigen, welche sie pro Legitimatis halten sollten, auch legale Nachricht billig wiederfahren müßte; wie sie dann auch ihres Theils gerne sehen würden, wenn Moguntinus dem Kurfürstlichen Collegio derer Fürstlichen Legitimation eben so wohl anzeigte.„

Bekanntlich legitimirt sich der Kur-Maynzische Gesandte bey der Kaiserlichen Principal-Commission, die diese Legitimation sodann durch ein Commissions-Decret der Reichs-Versammlung bekannt macht. Allein erst seit 1690 ist dieß Komitial-Herkommen entstanden, da aus Gelegenheit der Legitimation des damaligen Kur-Maynzischen Gesandten bey der Principal-Commission, das Kurfürstliche Collegium auch noch auf eine besondere Legitimation bey ihnen drang, und nicht zufrieden mit der Mittheilung einer Vollmachts-Kopie die Vorzeigung des Originals von demselben anverlangte. Als nun dieser sich hiezu nicht verstehen und jenes nicht nachgeben wollte, so wurde, um die Reichs-Tags-Berathschlagungen hiedurch nicht zu lang zu hemmen, endlich die noch übliche Art der Legitimation des Kur-Maynzischen beliebt. Ueber diesen ganzen Streit, deßen ich nur deswegen Erwähnung gethan, weil blos das Kurfürstliche Collegium ihn wider eines

sei-

seiner Mitglieder erregt und hartnäckig verfolgt hat, verdient nachgelesen zu werden Moser. (a)

So ungewöhnlich es sonst war, daß der Kur-Maynzische Directorial-Gesandte zugleich noch andere Stimmen vertrat, so gewöhnlich ist es izt. Wir finden die erste Spuren hievon in der Beschwerde der Evangelischen Stände vom Jahr 1719 über die Legitimations-Art in Rücksicht auf dergleichen Neben-Stimmen. Sie lautet also:

„Ja der jezige Director (der ältere von Otten) hat in puncto Legitimationis einen sonst noch niemals erhörten Modum eingeführet, indem er sich außer obgedachten Lichtensteinischen und nunmehro auch Nomenischen Exemplis auch Anno 1717 wegen Kur-Trier bey sich selbst legitimirt, und die Vollmacht im Collegio nicht produciren wollen. Ihre Kurfürstl. Durchl. zu Trier aber haben vermuthlich solche Incongruität selbst erkannt, und bald darauf einen eigenen Gesandten geschicket; als auch derselbe in weniger Zeit mit Tode abgangen, Ihr Votum nicht wieder dem Kur-Maynzischen, sondern Palatino aufgetragen. Nicht weniger soll, dem Vernehmen nach, in der Fürstlich-Nomenischen Vollmacht ein Abwesender mit legitimiret seyn.„

Würden wohl jene klagende Stände dazumal gedacht haben, daß auch dieser sogenannte unerhörte Modus dennoch in der Folge erhört, ge-

(a) Im angef. Th. seines Staatsrechts p. 113-135.

billigt, und zum Herkommen werden wird? Sic omnia versa sunt in pejus.

Vom Jahr 1721 lesen wir eine andere Klage des Corporis Evangelicorum wider Kur-Maynz des Innhalts:

„Wenn der Legations-Secretarius eine Kur- oder Fürstliche Vollmacht dem Kur-Maynzischen Directorio überreichet hat, prætendiret Moguntinus neuerlich, daß der Secretarius noch einmal zu ihm komme, und die Notification der beschehenen Legitimation besonders thue, und da er deßen einige Actus erhalten, allegiret er solches als eine Observanz.„

Wunder ists, daß nicht auch diese Praetension den glücklichen Erfolg hatte, womit das Directorium die übrige zu krönen, und gegen allen Widerspruch zur Würkung zu bringen wußte. Denn man hat nur die meiste von dem Reichs-Directorio usurpirte und von mir bemerkte Rechte durchzugehen, wenn man jene Redensart: stat pro ratione voluntas; schicklich und in ihrer ganzen Ausdehnung anwenden will.

§. 19.

Schluß der Abhandlung.

Nie stellte ich mir vor, daß sich die von mir abgehandelte Materie so in die Länge ziehen und die Anzahl der Bogen so groß werden würde; sonst wäre ich in Anführung mancher Stellen sparsamer und bey einigen Gelegenheiten kürzer gewesen. Allein da dieß nun wider mein Vermu-

muthen einmal geschehen ist, so will ich die noch übrige Directorial-Verrichtungen, die ich oben mit angezeigt habe, übergehen, und es bey dem, was ich bisher ausgeführt, bewenden laßen. Das wichtigste von dem Reichs-Directorial-Amt ist vorgetragen, und bey dem aufmerksamen Leser, wie ich hoffe, mein Zweck erreicht worden. Möchte diese Abhandlung auch nur ein entfernter Grund der Veranlaßung einer künftigen Staatsgesezgebung in Betreff der Directorial-Pflichten, deren Nothwendigkeit darzuthun ich mich bemüht habe, werden; wie köstlich wäre dann die Frucht meiner Arbeit, wie reichlich der Gewinn meines Fleißes! Möchten doch diejenige Glieder unsers deutschen Staats-Körpers, von denen die Bestimmung jener gesezlichen Gränzen hauptsächlich abhängt, von patriotischem Geiste durchdrungen, die Wahrheit reiflich erwägen, daß Teutschland nicht mehr seine ursprüngliche alte Verfaßung hat, nicht mehr jene uneigennüzige Freyheit und Redlichkeit liebende Bürger kennt, die auf die Gewohnheiten ihrer Vorfahren heiliger hielten, als der Römer auf seine 12 Tafeln; und denen selbst ein Lateiner eine ächte Lobrede hält, wenn er in jenem vortreflichen Werk von ihnen sagt: plus apud eos (Germanos) valere bonos mores, quam alibi bonas leges! Möchten sie überdenken, daß der nun ganz umgekehrte teutsche National-Karakter bey allen Geschäften und Aemtern Geseze in eben dem Verhältniß nothwendig mache, als sie den Erstlingen unsers Vaterlandes entbehrlich waren! Möchten sie von diesem Gedanken zum frohen Entschluß eilen, sich über die unter andern im Westphälischen Frieden auf den nächsten Reichs-Tag verschobene Materie vom Reichs-Directorio zu berathschlagen, um sowohl für die wahre, als auch für die falsch diesen Nahmen führende

rende Direktorial-Gebrechen eine gesezliche Norm zu finden! Wie herrlich wäre nicht diese Unternehmung! Wie würde dieß so lang verschobene, endlich aber doch gehobene Hinderniß mancher heilsamen Anordnung, der Grund werden, auch andere schwankende und unbestimmte Materien, deren es in unserm Teutschen Staatsrecht noch so viele gibt, durch Vorschriften bestimmt und frey von Zweifeln und besondern Meinungen zu machen. Der durch seine Meditationen zum Westphälischen Friedens-Instrument unsterbliche Verfaßer hat aus eigener vieljähriger Erfahrung, zur Aufrechterhaltung der durch die Direktorial-Mißbräuche so oft gekränkten Rechte der Reichs-Standschaft, unstreitig eines der wirksamsten und sichersten Mittel in Vorschlag gebracht. (*) Ach! daß es doch bald angewendet; daß doch der kalten Asche dieses wahren Patrioten die Ehre erwiesen würde, die ein so redlicher und auf Staats-Wohl gegründeter Vorschlag ihr in seiner Ausführung gewährt! Ists Ehre für Teutschland Männer zu kennen, die Rathschläge glänzend von altem National-Geiste geben, so ists unsterblicher Ruhm, so ists bleibendes Lob für die, so solche edle Absichten erfüllen, und in Erfüllung derselben sich ewige Belohnung, und der Nachwelt ein unvergängliches Denkmahl stiften.

Sic mors apud posteros vita.

(*) Spec. VII. p. 960.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Batz, August Friedrich,

Gemeinschaftlicher Ursprung aller Direktorial-Aemter nebst einer kurzen Betrachtung des Kur-Mainz zuständigen Reichs Direktoriums

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1780

Res/4 J.publ.g. 1244,27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10903078-7
VD18 14765578